



Schlussbericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2011



STUTTGART



Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)

Rotebühlplatz 1
70178 Stuttgart
Telefon (0711) 216-88477
Telefax (0711) 216-88478
www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt
www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Dr. Peter Glinder
Fotos Titelseite: Karl Semle
v.l.: Staatstheater, Stiftskirche, Landtag, Rathaus

Auflage: 165
Redaktionsschluss: 30. November 2012

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Verzeichnis der EDV-Verfahren	6
1. Grundlagen der Prüfung	7
1.1 Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart	7
1.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	7
1.2.1 Gesetzliche Aufgaben	7
1.2.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	8
1.2.3 Prüfung von Zuwendungen	9
1.2.4 Vertragliche Prüfungspflichten	9
1.3 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses	9
1.3.1 Prüfungsdurchführung	9
1.3.2 Prüfungsergebnisse	10
1.3.3 Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit	11
1.3.4 Behandlung durch den Gemeinderat	12
1.4 Überörtliche Prüfung	12
1.5 Wesentliche Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2010	12
2. Haushaltssatzung	15
3. Jahresabschluss (Rechnungslegung)	17
3.1 Aufstellung	17
3.2 Buchführung	17
3.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	17
3.2.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	18
3.3 Vermögensrechnung – Aktiva	19
3.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19
3.3.2 Wertpapiere	20
3.3.3 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	21
3.3.4 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	23
3.3.5 Forderungen gegenüber der Finanzbehörde	24
3.3.6 Umsatzzsteuerzahllast	24
3.3.6 Liquide Mittel	25
3.4 Vermögensrechnung – Passiva	26
3.4.1 Zweckgebundene Rücklagen	26
3.4.2 Sonderposten	27
3.4.3 Altersteilzeitrückstellung	28
3.4.4 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von geschlossenen Abfalldeponien	29
3.4.5 Altlastensanierungsrückstellungen	29
3.4.6 Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs	31
3.4.7 Rückstellung für „spitz abgerechnete Personen“ (ZVO, Beihilfe)	31
3.4.8 Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen des Ergebnishaushalts	32

3.4.9	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	33
3.4.10	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	33
3.5	Ergebnisrechnung	34
3.5.1	Steuern und ähnliche Abgaben – Grundsteuer	34
3.5.2	Steuern und ähnliche Abgaben – Gewerbesteuer	35
3.5.3	Laufende Zuweisungen und Zuwendungen, Umlage und aufgelöste Investitionszuweisungen und -umlagen, Erträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land	36
3.5.4	Zuweisung Gewinn Spielbank Stuttgart	36
3.5.5	Privatrechtliche Leistungsentgelte – Erbbauzinsen	37
3.5.6	Sonstige ordentliche Erträge – Konzessionsabgaben	37
3.5.7	Sonstige ordentliche Erträge – Straßenbenutzungsentgelt	38
3.5.8	Bußgelder	38
3.5.9	Finanzerträge – Erträge aus dem Überschusskonto der GPBW	39
3.5.10	Personalaufwendungen (Aktivbezüge)	40
3.5.11	Versicherung von Gebäuden und baulichen Anlagen	40
3.5.12	Versicherung von Fahrzeugen	41
3.5.13	Zuschüsse an übrige Bereiche	42
3.5.14	Transferaufwendungen – Gewerbesteuerumlage	42
3.5.15	Transferaufwendungen – Finanzausgleichsumlage	43
3.5.16	Transferaufwendungen – Zuweisungen und Umlagen an den Verband Region Stuttgart	43
3.5.17	Unfallversicherung	43
3.5.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen – EDV-Geschäftsaufwendungen (System-/Netzbetreuung u. a.)	44
3.5.19	Sonstige Versicherungen	44
3.5.20	Erstattungen an das Land – Landesmedienzentrum	45
3.5.21	Sonstige finanzielle Aufwendungen	45
3.5.22	Planmäßige Abschreibungen	46
3.5.23	Ordentliches Ergebnis	46
3.5.24	Sonderergebnis – außerordentliche Erträge und Aufwendungen	47
3.5.25	Ergebnisverwendung	51
3.5.26	Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte	52
3.5.27	Planvergleich	52
3.5.28	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	53
3.5.29	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	53
3.5.30	Haushaltsübertragungen	55
3.6	Finanzrechnung	56
3.6.1	Zahlungsmittelbestand/Kassenabschluss	56
3.6.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57
3.6.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	57
3.6.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	58
3.6.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	58
3.6.6	Planvergleich	59
3.6.7	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	59
3.6.8	Haushaltsübertragungen (investiv)	59
3.7	Anhang	60
3.8	Rechenschaftsbericht	60
3.9	Haushaltsausblick	61
4.	Einzelbemerkungen	63
4.1	Informations- und Kommunikationstechnik	63
4.2	Korruptionsprävention	63

4.2.1	Dienstanweisung Sponsoring	63
4.2.2	Ehrenordnung des Gemeinderats	63
4.2.3	Verhaltenskodex gegen Korruption	64
4.2.4	Vertrauensanwalt	64
4.2.5	Risikoanalyse der Verwaltung zur Korruptionsgefährdung	64
4.2.6	Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte	65
4.2.7	Zentralisierung der Beschaffung und Vergaben	65
4.2.8	Überwachung von beauftragten Projektbüros	65
4.2.9	Aus der städtischen Antikorruptionsarbeit	65
4.2.10	Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts	66
4.3	Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt	67
4.4	Prüfung von EU-Projekten	68
4.4.1	First Level Control	68
4.4.2	Second Level Control	71
4.5	Teilhaushalt 800 – Gemeinderat	71
4.5.1	Geschäftsaufwendungen	71
4.6	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	72
4.6.1	1007520 Bezügeabrechnung	72
4.7	Teilhaushalt 150 – Bezirksämter	73
4.7.1	1507010 Verwaltung der Stadtbezirke	73
4.8	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	73
4.8.1	3607020 Energiewirtschaft	73
4.9	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	74
4.9.1	3701260 Feuerschutz, technische Hilfeleistungen u. a.	74
4.9.2	Abrechnung von Einnahmen der Notfallrettung und des Krankentransports aus den Jahren 2000 – 2007 mit einem Vertragspartner	74
4.10	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	75
4.10.1	4002110 Allgemeinbildende Schulen	75
4.10.2	4007010 Weitere Fachaufgaben	76
4.11	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	77
4.11.1	5103651 Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen	77
4.12	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	78
4.12.1	6605460 Parkierungseinrichtungen	78
4.13	Prüfung im Bauwesen	79
4.13.1	Allgemeines	79
4.13.2	Vergaben (Bauvergaben, Honorarverträge und sonstige Verträge)	80
4.13.3	Bauabrechnungen	82
4.14	Eigenbetriebe	85
4.14.1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	85
4.14.2	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart	88
4.14.3	Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart	90
5.	Abschließendes Ergebnis	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum	11
Tabelle 2	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011	15
Tabelle 3	Bedeutende Planabweichungen	52
Tabelle 4:	Finanzrechnung	56
Tabelle 5:	Finanzierung der Investitionen	57
Tabelle 6:	Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner	58
Tabelle 7:	Investive Haushaltsübertragungen	60
Tabelle 8:	Überblick Haushaltsentwicklung	61
Tabelle 9:	Einsparungen im Vergabebereich	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grundsteuer-Hebesatz	34
Abbildung 2:	Erträge aus Grundsteuer A und B	34
Abbildung 3:	Gewerbesteueraufkommen	35
Abbildung 4:	Gewerbesteuerumlage	42
Abbildung 5:	Entwicklung Kostendeckung und Gebührenausgleichsrückstellung 2006 - 2011	90

Abkürzungsverzeichnis

A	AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
	AiB	Anlagen im Bau
	AK	Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BeamStG	Beamtenstatusgesetz
	BewG	Bewertungsgesetz
D	DV-Verbund	Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GRDrs	Gemeinderatsdrucksache
	GrStG	Grundsteuergesetz
	GVRS	Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart
H	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
	HSK	Haushaltssicherungskonzept
I	IKS	Internes Kontrollsystem
K	KAG	Kommunalabgabengesetz
	KDRS	Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
L	LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
	LBO	Landesbauordnung
N	NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SSB	Stuttgarter Straßenbahn AG
	StGB	Strafgesetzbuch
T	T	Technisches Referat
V	VgV	Vergabeverordnung
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
	VwV Produkt- und Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
W	WFB	Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

Verzeichnis der EDV-Verfahren

dvv.Personal	Personalmanagement
PWES	Personalabrechnung
SoJuHKR	Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe
WAUS	Finanzwesen Sozialhilfe
SAP-Module	
- FI	Finanzbuchhaltung
- FI-AA	Anlagenbuchhaltung
- PSCD	Geschäftspartnerbuchhaltung
- RE-FX	Immobilienmanagement
owi21	Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten
ZWSTV.NET	Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Zweitwohnungssteuer

Die in diesem Bericht in Mio. € angegebenen Beträge sind gerundete Werte.

1. Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ihre Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 77 GemO). Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische und technische Kontrollmechanismen in die Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt integriert. Außerdem prüfen unabhängig davon das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Verwaltungsvorgänge.

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt ist die für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden (§ 79 GemO).

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Stadt einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein (§ 95 GemO).

1.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.2.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgart

vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).

- An zusätzlichen Pflichtaufgaben hat das Rechnungsprüfungsamt zu erfüllen (§ 112 Abs. 1 GemO) die
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
 - Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)
 - Prüfung von Programmen von finanzwirtschaftlicher Bedeutung, die nicht von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werden. Die Programme unterliegen im Rahmen der sachlichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Anwendungsprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

1.2.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung - RPrO - (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung bei Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigeren Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen

- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

1.2.3 Prüfung von Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

1.2.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.3 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

1.3.1 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss ist gemäß § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses nimmt das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen bzw. vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr (Kassenüberwachung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Prüfung der Vergaben, Betätigungsprüfung usw.). Es wird in der Regel sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei aufgestellte Zahlenwerk (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die Einzahlungen und Auszahlungen sachlich, rechnerisch und förmlich richtig sind. Dabei hat die sachliche Prüfung (Verwaltungsprüfung), die zugleich eine rechtliche ist (§ 6 GemPrO), Vorrang.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

In der Praxis erfolgt die Prüfung fortlaufend – mit Ausnahme der förmlichen Prüfung der Rechnungslegung (Zahlenwerk, Abweichung vom Plan, Reste usw.).

Bei den Prüfungsarten sind zu unterscheiden:

- Vorausgehende Prüfung (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Begleitende Prüfung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Nachträgliche Prüfung (sie erfolgt so zeitnah wie möglich).

Die Prüfung wird in der Regel als Systemprüfung oder Stichprobenprüfung (§ 15 Abs. 1 GemPrO) durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt eine Analyse der Grundgesamtheit.

Für die Prüfung werden Schwerpunkte gebildet (§ 15 Abs. 2 GemPrO). Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach Risiko und wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird.

1.3.2 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit zeitnah erfahren sollte.

Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird jeweils gesondert berichtet; die Ergebnisse werden in den Betriebsausschüssen nichtöffentlich vorberaten, sodann entscheidet der Gemeinderat öffentlich über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahregewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste und über die Entlastung der Betriebsleitungen. Die wesentlichen Feststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

1.3.3 Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über den finanziellen Erfolg unserer Tätigkeit im Prüfungszeitraum dieses Schlussberichts. Wert und Erfolg von Prüfungen lassen sich aber nicht allein daran messen. Gute Prüfung wirkt vor allem auch präventiv. Zudem trägt das Rechnungsprüfungsamt mit praktischen Vorschlägen zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen bei. Dadurch werden Fehlerquellen vermieden und Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns verbessert, was sich nicht in konkreten Werten berechnen lässt.

Zur Ermittlung des finanziellen Ergebnisses gelten vor allem folgende Grundsätze:

- Finanzwirksam ist ein Prüfungsergebnis dann, wenn sich aufgrund dieses Ergebnisses Einnahmen oder Ausgaben ergeben, d. h. wenn sich der Bestand an liquiden Mitteln oder an Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ändert.
- Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung von Mehrwert bzw. Nutzen für die Landeshauptstadt Stuttgart zählen zum finanzwirksamen Ergebnis nur die *Mehr-Einnahmen* oder *Weniger-Ausgaben* (einschließlich Rückforderungen, Zinsverluste) zugunsten der Stadt. Ausnahme: Dort, wo die Stadt eine Garantienpflicht gegenüber Dritten hat (z. B. Gebührenkalkulation), sind auch Weniger-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben (zu Gunsten der Gebührenzahler) Teil des finanzwirksamen Ergebnisses.
- Das finanzwirksame Ergebnis wird nur für das Jahr der Feststellung und gegebenenfalls rückwirkend für vergangene Jahre berechnet. Eine Hochrechnung für zukünftige Jahre unterbleibt.

**6,7 Mio. €
Prüfungsergebnis**

Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum	
in Mio. €	
Bauprüfung	3,8
<i>davon: Vergaben</i>	1,4
<i>Bauabrechnungen</i>	2,4
Verwaltungsprüfung	2,9
Gesamt:	6,7

Tabelle 1 Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum

Soweit der Stadt Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung) und Ansprüche zu verfolgen.

1.3.4 **Behandlung durch den Gemeinderat**

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorgelegt (§ 110 Abs. 2 Satz 4 GemO) und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts erläutert wird (vgl. Niederschrift des Ältestenrats vom 28. September 2006).

Der Schlussbericht ist Gegenstand weiterer Beratungen im Verwaltungsausschuss.

1.4 **Überörtliche Prüfung**

Die überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO) ist Teil der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden. Prüfungsbehörde für die Landeshauptstadt Stuttgart ist die Gemeindeprüfungsanstalt.

Von März bis April 2012 prüfte die Gemeindeprüfungsanstalt die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Stuttgart der Haushaltsjahre 2006 bis 2010. Der endgültige Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 4. Oktober 2012 ging der Stadt am 11. Oktober 2012 zu.

1.5 **Wesentliche Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2010**

Von unseren, zwischenzeitlich durch die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt bestätigten vier wesentlichen Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2010 (vgl. Nr. 3.4.2, Schlussbericht 2010) wurden folgende zwei von der Stadtkämmerei im Jahresabschluss 2010 noch vor der Feststellungen durch den Gemeinderat am 19. Juli 2012 korrigiert:

- Fehlerhafte Periodenzuordnung von Gewerbeerträgen i. H. v. 136,4 Mio. €
- Nicht erfasste Zins- und Dividendenerträge aus der Vermögensverwaltung einer Bank.

Hingegen wurde in 2010 die unzulässige Bildung einer Rückstellung i. H. v. 47,7 Mio. € für im Haushaltsjahr eingegangene konsumtive Verpflichtungen von der Stadtkämmerei nicht korrigiert. Die zwischen örtlicher und überörtlicher Prüfung einerseits und der Stadtkämmerei andererseits vorhandenen unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu dieser Prüfungsfeststellung wurden der Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit der noch aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 offenen Frage der gesetzeskonformen Bewertung städtischer Beteiligungen (vgl. Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010) zur Entscheidung vorgelegt. Solange eine solche nicht ergangen ist, werden Jahresabschlüsse, in denen die beiden infrage stehenden Prüfungsfeststellungen von der Stadtkämmerei nicht umgesetzt wurden, nach Rückfrage beim Regierungspräsidium von der Rechtsaufsicht toleriert und müssen nicht rückwirkend geändert werden.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen

Die als unzulässig festgestellten Rückstellungen S 21 – Mehrkosten Stufe 1 – und Wohnungsbauförderung wurden von der Stadtkämmerei in der Bilanz in erlaubte Rücklagen umgegliedert. Die in 2010 zugeführten Zinsen in Höhe von rd. 6,3 Mio. € in die Rücklage S 21 wurden im Jahresabschluss 2011 korrigiert.

2. Haushaltssatzung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2010/2011 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2010/2011 wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2009 beschlossen (GRDRs 1436/2009, Niederschrift Nr. 297) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 17. März 2010 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 1. April 2010 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Am 21. Juli 2011 beschloss der Gemeinderat eine Nachtragshaushaltssatzung. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung mit Erlass vom 10. August 2011 bestätigt. Sie wurde am 25. August 2011 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht.

Das Haushaltsvolumen wurde festgesetzt auf:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011*	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	71.520.121 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	71.520.121 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	124.028.276 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-329.560.100 €
Finanzierungsmittelbedarf	-205.531.824 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	134.930.000 €
Finanzierungsmittelbedarf Finanzausgleich	-70.601.824 €

*unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts

Tabelle 2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Festgesetzt wurden für 2011

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 164.900.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 223.552.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 %, der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 % der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2009 der Finanzplanung 2009 bis 2013 (GRDrs 1436/2009, Niederschrift Nr. 297) und am 24. Februar 2011 der Fortschreibung der Finanzplanung 2014 zum Haushaltsplan 2011 (GRDrs 20/2011) zugestimmt.

3. Jahresabschluss (Rechnungslegung)

3.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Aufzustellen ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95 b GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit diesen Rechnungen eine Einheit bildet. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Referat WFB legte dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung am 18. Juli 2012 und dem Gemeinderat am 19. Juli 2012 einen „vorläufigen Jahresabschluss 2011“ mit Beschlussanträgen vor (GRDRs 419/2012). Der endgültig aufgestellte Jahresabschluss 2011 wurde vom Oberbürgermeister am 23. November 2012 unterzeichnet.

3.2 Buchführung

3.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe der GemO und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind (§ 77 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßi-

ger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO). Der unbestimmte Rechtsbegriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ lässt der Verwaltung keinen Ermessensspielraum. Die Begründung zum Gesetzesentwurf des § 77 GemO (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009) führt dazu aus: *„Für die Buchführung sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze sind nicht durch besondere Vorschrift geregelt. Sie entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Abweichungen davon ergeben sich auf Grund der Besonderheiten des kommunalen Finanzwesens für den Geltungsbereich der Kommunen aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts.“*

Eine Auslegungshilfe ist der Leitfaden zur Bilanzierung des Datenverarbeitungsbunds Baden-Württemberg (www.nkhr-bw.de), der mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt, dem Gemeindetag, dem Landkreistag und dem Städtetag abgestimmt ist.

Der Leitfaden hat keine Rechtsverbindlichkeit, sondern empfehlenden Charakter. In Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums vom 11. März 2011 heißt es: *„Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dieser Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 GemO und den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.“*

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben den gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage seiner Prüfungen herangezogen:

- Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Landtags-Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009)
- Begründung zum Entwurf der GemHVO (Innenministerium, Az.: 2-2241.0/106, Stand: 22. April 2009)
- obigen Leitfaden zur Bilanzierung.

3.2.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Wie wir bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und im vorjährigen Schlussbericht festgestellt haben, entsprechen die SAP-Software für das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt und ihre Anwendung nicht durchgängig dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und erschweren damit die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsvorfällen, indem

- die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Forderungen) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen nicht und nach Summenbuchungen nur sehr umständlich und zeitaufwendig möglich ist; dies wurde mittlerweile auch von der Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt
- die für ein effektives Forderungsmanagement unerlässliche Darstellung der Altersstruktur der gesamten Forderungen mit Hilfe eines Reports nicht möglich ist, weil Fach- und Vorverfahren die Buchungen teilweise über Summenschnittstellen an die SAP-Finanzsoftware übergeben
- vielfach seitens der Ämter Buchungen ohne Buchungstext erfolgen oder Buchungstexte keine Rückschlüsse auf den Sachverhalt ermöglichen.

**Buchführung
schlecht
abstimmbar**

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen. Dies ist beim städtischen System nicht immer der Fall.

Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Dies gilt sowohl bei der Verfolgung vom Beleg zur Buchung als auch umgekehrt. Bereits die Einrichtung einer Buchführung umfasst unabdingbar auch die Festlegung eindeutiger organisatorischer Regelungen für ein schlüssig nachvollziehbares und damit beweiskräftiges System, welches sicherstellt, dass alle Geschäftsvorfälle – einschließlich der Wertänderungen der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden – belegmäßig erfasst und die so erfassten Vorgänge in den Büchern zutreffend aufgezeichnet werden (z. B. unmissverständlicher Belegtext, der den Geschäftsvorfall hinreichend erklärt).

Unbeschadet dessen entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsbemerkungen und -feststellungen darauf hingewiesen.

3.3 Vermögensrechnung – Aktiva

3.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.345.841.097,90 €	1.327.578.719,83 €	-18.262.378,07 €
	davon: <i>Amt für Liegenschaften und Wohnen</i>	1.211.250.134,31 €	1.197.884.741,97 €	-13.365.392,34 €

3.3.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren (bezugsfertigen) Gebäuden befinden (§ 72 Abs. 1 BewG).

3.3.1.2 Prüfungsfeststellungen

3.3.1.2.1 Zu- und Abschläge auf den Kaufpreis

Die Stadt veräußerte ein Grundstück, auf dem der Käuferin ein ermäßigtes Erbbaurecht eingeräumt war. Das Stadtmessungsamt ermittelte den erschließungsbeitragsfreien Bodenwert. Dieser Bodenwert wurde vermindert um einen Abschlag für die Restlaufzeit des ermäßigten Erbbaurechts. Im Kaufvertrag war der saldierte Kaufpreis ausgewiesen.

Unabhängig davon, dass nur eine Zahlung erfolgte, wäre in diesen Fällen zu klären, ob getrennte Rechtsgeschäfte, die separat zu buchen sind, vorliegen.

Das Thema soll in die landesweite Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung eingebracht werden.

3.3.1.2.2 Aktivierung eines Tauschgeschäfts

Die Stadt tauschte Grundstücke der Gemarkung Stuttgart-Stammheim mit Grundstücken der Stadt Kornwestheim. Die Landwirtschaftsflächen der Stadt wurden mit 4.450.000 € (Buchwert 190.699,09 €, 24.865 m²) und die der Stadt Kornwestheim mit 84.490 € (12.070 m²) bewertet.

Bei Tauschgeschäften können nach der Methode der Buchwertfortführung die Anschaffungskosten des eingetauschten Vermögensgegenstands mit dem Buchwert des abgegebenen Gegenstands bilanziert werden, vorausgesetzt, der Verkehrswert des erhaltenen Vermögensgegenstands liegt nicht unterhalb dieses Buchwerts.

Die Verwaltung hat das erhaltene Flurstück jedoch davon abweichend unter Berücksichtigung der Flurstücksgröße mit 104.641,01 € bewertet. Nachdem der Buchwert des abgegebenen Flurstücks deutlich über dem Verkehrswert des erhaltenen Flurstücks liegt, ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts nur der Ansatz bis zur Höhe des Verkehrswerts von 84.490 € zulässig.

Die Stadtkämmerei hat zu diesem Thema Stellung genommen. Danach haben die Ämter bei der praktischen Umsetzung der Buchwertfortführung häufig Schwierigkeiten, so dass derzeit intern das Verfahren zur Verbuchung von Tauschverträgen überdacht wird.

3.3.2 Wertpapiere

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.3.5	Wertpapiere	244.197.336,12 €	239.027.355,65 €	-5.169.980,47 €
	davon: Vermögensverwaltung	206.444.809,72 €	212.960.870,53 €	+6.516.060,81 €

3.3.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

3.3.2.2 Prüfungsfeststellungen

Von dem ausgewiesenen Wertpapierbestand zum 31. Dezember 2011 i. H. v. 239.027.355,65 € entfallen 212.960.870,53 € auf die Vermögensverwaltung einer Bank. Nach § 44 Abs. 1 GemHVO sind Wertpapiere nach den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Die Prüfung hat ergeben, dass die Anschaffungskosten der Vermögensverwaltung ursprünglich um 722.559,50 € zu gering ausgewiesen wurden. Der von der Stadtkämmerei aufgrund der Bank-Reports korrigierte Bestand weist jedoch immer noch nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten von 212.238.311,03 € aus. Die Bilanzposition ist zu berichtigen.

Im Bestand der Vermögensverwaltung befinden sich nicht nur Wertpapiere (190.674.389,00 €) und liquide Mittel auf einem Abwicklungskonto (17.973.342,31 €), sondern auch Forderungen i. H. v. 3.590.575,05 €, um die Zinserträge periodengerecht darzustellen. Diese Bestandteile der Vermögensverwaltung wurden von der Stadtkämmerei in ihrer Gesamtheit als ein Wertpapier ausgewiesen. Nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung zu Folge sind die Bestandteile der Vermögensverwaltung auf die jeweiligen Bilanzpositionen aufzuteilen. Weil die Stadtkämmerei auf die Aufteilung verzichtet hat, wurde die Abweichung im Anhang mit Begründung angegeben (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Darüber hinaus sind dort die zugrunde liegenden Bewertungsverfahren aufzuführen.

3.3.3 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	255.255.677,10 €	124.212.613,25 €	-131.043.063,85 €
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	113.505.004,39 €	148.348.532,61 €	+34.843.528,22 €

3.3.3.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheids zu bilanzieren und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruchs auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Außerdem fallen in diese Bilanzposition Forderungen aus dem nicht haushaltsrelevanten Bereich und die Betriebsmittel der Eigenbetriebe.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

3.3.3.2 Prüfungsfeststellungen

- Differenzen bei der Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch bei sehr umfangreichem Buchungsvolumen

Die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Forderungen) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen ist technisch nicht möglich. Eine Abstimmung nach Summenbuchungen ist nur sehr umständlich und zeitaufwendig machbar.

Die für ein effektives Forderungsmanagement unerlässliche Darstellung der Altersstruktur der gesamten Forderungen mit Hilfe eines Reports kann derzeit nicht abgefragt werden.

Zur Lösung des Problems steht die Stadtkasse mit der Gemeindeprüfungsanstalt in Verbindung.

- Umbuchung von Steuerforderungen

Steuerforderungen (Sachkonto 15210000) aus früheren Jahren von 11,8 Mio. € wurden auf unrichtigen Forderungskonten gebucht.

Die Kontierung wurde zwischenzeitlich von der Stadtkämmerei korrigiert.

Die Stadtkämmerei hat zugesagt, beim nächsten Jahresabschluss die offenen Forderungen aus Vorjahren in Summe umzubuchen.

- Auswertung von Mahnsperren

Die vorhandenen Transaktionscodes zur Abfrage von Mahnsperren erzeugen umfangreiche Fallzahlen, die nur zu einem Bruchteil mit Mahnsperren versehen sind.

Die Stadtkämmerei hat zugesagt, eine Abfrage in Auftrag zu geben, die ausschließlich Fälle mit Mahnsperren anzeigt.

- Pauschalwertberichtigungen

Nach der Rahmenregelung der Stadtkämmerei zur periodengerechten Erfassung und Bewertung von Pauschalwertberichtigungen bei Forderungen ist die Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung der Forderungsbestand zum Bilanzstichtag, bereinigt um jene Forderungen, bei denen bereits Einzelwertberichtigungen vorgenommen wurden.

Forderungs-
überwachung
problematisch

Die Pauschalwertberichtigungen sind auch 2011 nicht entsprechend der Rahmenregelung der Stadtkämmerei, wonach ein Pauschalsatz für die Forderungsausfälle aus der Vergangenheit (letzte 3 Jahre) zu ermitteln ist, gebildet worden. Stattdessen sind der Berechnung die Empfehlungen einer Fremdfirma aus dem Jahr 2007 zugrundegelegt worden.

Das von der Stadtkämmerei schon für die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 vorgesehene, aber nicht praktizierte Verfahren für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung bei Forderungen sollte nunmehr ab dem Jahresabschluss 2012 angewendet werden.

Die Stadtkämmerei möchte die bisherige Verfahrensweise beibehalten.

– Vollständigkeit der Nebenforderungen

Die Nebenforderungen wurden nicht in vollständiger Höhe bis zum 31. Dezember 2011 gebucht. Bei Annahme von 75 % in Ansatz gebrachter Nebenforderungen fehlen 2,9 Mio. €

Die Stadtkämmerei hat zugesagt, einen neuen Report zur Berechnung der Nebenforderungen zum 31.12. eines jeden Jahres in Auftrag zu geben. Über einen weiteren Report sollen die vollständig berechneten Nebenforderungen an das SAP-Modul FI übergeben werden.

3.3.4 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	11.463.749,74 €	8.466.936,84 €	-2.996.812,90 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	29.117,71 €	7.184,46 €	-21.933,25 €

3.3.4.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um die an die Stadt ohne Gegenleistung zu erbringende Verpflichtung eines Schuldners. Im Wesentlichen handelt es sich um Ersatzansprüche im Rahmen von Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Mietkautionen, Unterhaltsansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen, Kostenbeiträge zu den Heimunterbringungskosten u. ä. Bei Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Dritten für die nach dem Gesetz zu gewährenden Leistungen, wie z. B. Zahlungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe oder der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

3.3.4.2 Prüfungsfeststellungen

Im Jahresabschluss 2011 sind keine Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden. Künftig sind zuerst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen und in der Summe zu belegen. Die Pauschalwertberichtigungen sind anschließend aus dem einzelwertberichtigten Forderungsbestand zu errechnen.

Die schon im Jahresabschluss 2010 angesprochene Problematik der periodengerechten Abgrenzung im Vorverfahren WAUS besteht weiterhin. Erst nach der Umstellung auf das Programm SoJuHKR wird eine periodengerechte Abgrenzung der Forderungen und Verbindlichkeiten möglich sein. Ein endgültiger Einführungstermin steht noch nicht fest.

3.3.5 Forderungen gegenüber der Finanzbehörde Umsatzsteuerzahllast

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.3.8	Umsatzsteuerzahllast	1.291.848,76 €	2.277.061,08 €	+985.212,32 €
nur Sachkonto 27970000				

3.3.5.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Die Umsatzsteuerzahllast ist die Verbindlichkeit/Forderung gegenüber dem Finanzamt, die sich durch Saldierung von Umsatzsteuer und Vorsteuer ergibt. Die Verbindlichkeiten/Forderungen werden auf dem oben genannten Bestandskonto ausgewiesen. Die Zahlungen an das Finanzamt bzw. die Erstattungen des Finanzamts werden ebenfalls dem Konto zugerechnet. Der sich daraus ergebende Saldo weist somit die zum 31. Dezember 2011 bestehende Forderung gegenüber dem Finanzamt aus.

3.3.5.2 Prüfungsfeststellungen

Zwischen den Beträgen auf den Kontoauszügen der Finanzkasse (Finanzamt) zum 1. Januar 2010 und den von der Verwaltung ausgewiesenen Werten besteht eine Differenz. Wir empfehlen erneut, den Eröffnungsbilanzsaldo zu überprüfen und zu bereinigen. Eine Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsüberwachung wird dadurch erleichtert.

Im Jahresabschluss 2011 fehlen nach den uns bisher vorgelegten Unterlagen gegenüber dem Finanzamt Erstattungsansprüche von 380.826,81 € sowie Verpflichtungen von 249.982,62 €. Die Beträge ergeben sich aus den Bilanzen der Eigenbetriebe für das Jahr 2011. Die korrespondierend dazu zu bilanzierenden Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt gegenüber den Eigenbetrieben sind ebenfalls nicht erfasst.

Bei hohen städtischen Erstattungsforderungen gegenüber dem Finanzamt entstehen der Stadt Zinsverluste, wenn eine Geltendmachung erst im Wege der Umsatzsteuererklärung erfolgt, die mitunter erst mehrere Monate nach Ablauf des Leistungsjahrs festgestellt wird. Wir empfehlen frühzeitig die Ansprüche der Stadt gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen; dies kann auch durch die Abgabe einer korrigierten Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Dezember geschehen.

3.3.6 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.3.9	Liquide Mittel	432.816.196,21 €	700.609.047,25 €	+267.792.851,04 €

3.3.6.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Unter der Bilanzposition Liquide Mittel sind bis 2011 der Barkassenbestand, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, die Termingelder und sonstige Einlagen von Stiftungen und Fonds mit ihrem Nennwert ausgewiesen worden. Nach den ab 2012 verbindlich anzuwendenden Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen zählen zu den Liquiden Mitteln der Barkassenbestand, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie die Handvorschüsse. Darüber hinaus sind Wertzeichen und Tagesgelder ebenfalls den Liquiden Mitteln zuzurechnen. Die sonstigen Einlagen werden seit 2012 in der Kontengruppe 1492 geführt.

3.3.6.2 Prüfungsfeststellungen

Von den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Liquiden Mitteln sind 220,4 Mio. € sofort disponible Mittel (Barkassenbestände inkl. Handvorschüsse, Schwebeposten, Sichteinlagen bei Banken) und 480,2 Mio. € nicht kurzfristig disponible Mittel (in der Regel Termin- und Spareinlagen).

Der Girokontobestand zum 31. Dezember 2011 wurde durch den Rechnungsabschluss der Bank (Kontoauszug) bestätigt.

Bei der Bilanzposition Liquide Mittel fehlen bisher die Endbestände:

- der Barkassen der Einrichtungen des Jugendamts
- der der Stadt zuzurechnenden Girokonten der städtischen Schulen
- des Girokontos der Rudolf und Hermann Schmid Stiftung und
- der Wertguthaben der Frankiermaschinen.

3.4 Vermögensrechnung – Passiva

3.4.1 Zweckgebundene Rücklagen

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	244.810.228,58 €	348.798.664,07 €	+103.988.435,49 €
	davon:			
1.2.3.1	Rücklage Parkmöglichkeiten	4.245.578,32 €	380.478,44 €	-3.865.099,88 €
1.2.3.3	Rücklagen für Bau- vorhaben S 21:	192.992.615,64 €	300.966.437,64 €	+107.973.822,00 €
	davon:			
	- Finanzierungs- vereinbarung	27.615.000,00 €	23.670.000,00 €	-3.945.000,00 €
	- Mehrkosten Risiko- absicherung Stufe 1	148.351.596,00 €	206.940.418,00 €	+58.588.822,00 €
	- Mehrkosten Risiko- absicherung Stufe 3	0,00 €	53.330.000,00 €	+53.330.000,00 €
	- Entsorgungskosten	17.026.019,64 €	17.026.019,64 €	0,00 €
1.2.3.4	Rücklage für Wohnungs- bauförderung	22.230.611,38 €	21.278.147,98 €	-952.463,40 €

3.4.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zweckgebundene Rücklagen können gemäß § 23 Satz 2 GemHVO gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Die Zuführungen oder Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen können erst nach der Ergebnisfeststellung in der Ergebnisverwendungsrechnung getätigt werden¹, d. h. eine erfolgswirksame Zuführung bzw. Entnahme in die bzw. aus der Rücklage ist vor dem Ausweis des ordentlichen Ergebnisses nicht zulässig.

Die Zuführung zu und die Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen sind gesetzlich nicht geregelt, haben jedoch analog zu den Regelungen der Ergebnisrücklagen zu erfolgen.

3.4.1.2 Prüfungsfeststellungen

Die Rücklagen für das Bauvorhaben S 21 und für die Wohnungsbauförderung wurden von der Stadt aufgrund des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1. Januar 2010 gebildet: „Die GPA hält es für zulässig, dass die ... Finanzierungsmittel im Rahmen des § 23 S. 2 GemHVO ... als sonstige Rücklage ausgewiesen werden können“².

¹ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/4002, Gesetzesbegründung zu § 90 Abs. 1 GemO: „Im doppischen Rechnungssystem werden Rücklage über die Ergebnisverwendung gebildet.“

² GPA-Bericht vom 4. Oktober 2012, Rdnr. A 55 - A 56

Die Rücklage Parkierungsmöglichkeiten wurde zum 1. Januar 2010 gebildet, um die Verpflichtungen nach § 37 Abs. 5 LBO sowie weitere Mittelbindungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen zu dokumentieren.

Die Zuführungen/Entnahmen wurden im vorläufigen Jahresabschluss 2011 ergebniswirksam als Aufwand oder Ertrag in der Ergebnisrechnung erfasst. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts können Rücklagen als Teil des Eigenkapitals nur im Rahmen der Ergebnisverwendungsrechnung, d. h. nach dem Ausweis des Jahresergebnisses, gebildet oder aufgelöst werden. Diese Auffassung teilte die Verwaltung nicht und bat die Gemeindeprüfungsanstalt zum Thema Rücklagen „S 21“ Stellung zu nehmen. Dies hat die Gemeindeprüfungsanstalt mit Schreiben vom 2. November 2012 getan. Dabei wurde die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamts bestätigt, wonach ergebnis- bzw. aufwandswirksame Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen nicht möglich sind und nur im Rahmen einer Überschussverwendung des ordentlichen Ergebnisses erfolgen können. Die Stadt hat daraufhin ihren vorläufigen Jahresabschluss 2011 geändert und die Zuführungen zu den zweckgebundenen Rücklagen korrigiert. Damit erhöht sich das vorläufige Jahresergebnis 2011 um rd. 119 Mio. €

**Rechts-
auffassung
des RPA von
GPA bestätigt**

3.4.2 Sonderposten

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
2	Sonderposten	1.019.894.348,82 €	1.017.496.678,60 €	-2.397.670,22 €
	davon: Schul- verwaltungsamt	75.955.281,58 €	86.772.367,81 €	+10.817.086,23 €

3.4.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen und der Wert von Sachzuwendungen werden als Sonderposten passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände.

3.4.2.2 Prüfungsfeststellungen aus dem Bereich des Schulverwaltungsamts für das Haushaltsjahr 2010

Nach Auskunft des Schulverwaltungsamts wurde für den Jahresabschluss 2010 aus Zeitgründen nicht abgefragt, ob Forderungen auf Zuschüsse/Zuweisungen, die die Sonderposten erhöhen, vorliegen. Ab dem Jahresabschluss 2011 sollte entsprechend der Rahmenregelung zur periodengerechten Erfassung und Bewertung von städt. Ausgaben und Einnahmen (Forderungen und Verbindlichkeiten) eine Abfrage für abgerechnete Maßnahmen erfolgen. Falls ein Vermögensgegenstand zwar aktiviert, aber noch nicht abgerechnet sei, erfolge keine Abfrage. Wahrscheinlich sei dann auch nicht bekannt, in welcher Höhe der Zuschuss noch ausstehe.

Nach einer Aufstellung des Schulverwaltungsamts standen zum 31. Dezember 2010 aus den bewilligten Zuschüssen für Neu- und Erweiterungsbauten bei Schulen (Jahre 2008 ff und einige Altfälle) 2,9 Mio. € an Zahlungen aus, die bereits aktivierte Anlagen betrafen. Es wurden keine entsprechenden Forderungen und Sonderposten erfasst.

Werden bei einer aktivierten Anlage die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und stehen die ausstehenden Restbeträge fest, müssen die ausstehenden Zahlungen bei den Forderungen und Sonderposten gebucht werden (vgl. obige Rahmenregelung vom 26. April 2010). Die anteilige Auflösung der Sonderposten fließt in die Ergebnisrechnung ein.

3.4.3 Altersteilzeitrückstellung

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
3.1	Altersteilzeitrückstellung	11.051.768,91 €	9.322.305,02 €	-1.729.463,89 €

3.4.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Bei der Altersteilzeit kommen das Teilzeitmodell oder das Blockmodell zur Anwendung. Eine Rückstellung für Altersteilzeit wird aber nur beim Blockmodell wegen der Aufteilung in Arbeitsphase und Freistellungsphase gebildet. Die in der Arbeitsphase zu bildende Rückstellung ist eine Pflichtrückstellung gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO. Während der Freistellungsphase erfolgt die Inanspruchnahme der Rückstellung (2011: 198 Bestandsfälle, Vorjahr: 240). Bei einem Verbrauch der Rückstellung von 4,56 Mio. € und einer Zuführung von 2,83 Mio. € ergibt sich per Saldo eine Abnahme von 1,73 Mio. €.

3.4.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die Höhe der Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung wurde nicht periodengerecht zum Bilanzstichtag abgegrenzt. Die Zuführung basiert vielmehr – im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip – auf der Berücksichtigung aller Zeiten bis zum Ende der jeweiligen Arbeitsphase (d. h. weit über den 31. Dezember 2011 hinaus). Bei diesen Zeiten liegt aber noch kein Erfüllungsrückstand vor. Im Jahresabschluss 2011 sind dadurch die Verpflichtungen aus der Altersteilzeit um mindestens 550.000 € zu hoch ausgewiesen.

Das Haupt- und Personalamt beabsichtigt, die Barwertberechnungen für die Rückstellungen für Altersteilzeit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 periodengerecht zuzuordnen. Die nächste Zuführung zum Bilanzkonto wird dann entsprechend geringer ausfallen.

3.4.4 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von geschlossenen Abfalldeponien

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
3.3	Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von geschlossenen Abfalldeponien	19.561.588,79 €	19.558.685,19 €	-2.903,60 €

3.4.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Bei der oben ausgewiesenen Rückstellung handelt es sich um eine Pflichtrückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Erfüllungsbetrag, der sämtliche im Zusammenhang mit der Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien verbundenen Ausgaben einschließlich zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen umfasst.

3.4.4.2 Prüfungsfeststellungen

Die von der Stadt betreuten Deponien sind alle geschlossen.

Am 8. Dezember 1992 wurde beschlossen, eine Sonderrücklage zu bilden, um die Sanierung alter Deponien finanzieren zu können (vgl. GRDRs 830/1992). Veranschlagt wurden damals (vor 18 Jahren) Kosten für die Nachsorge und Stilllegung der Abfalldeponien i. H. v. 17,9 Mio. €. Bei der Berechnung wurde eine Auffüllmenge von 35 Mio. m³ zu Grunde gelegt.

Eine aktuelle Kostenberechnung zum 31. Dezember 2011 liegt nicht vor, ebenso wenig eine Fortschreibung der in 1992 ermittelten Werte.

Rückstellungshöhe zweifelhaft

Es ist nach wie vor festzustellen, dass die Rückstellung rechnerisch nicht begründet und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches überhöht ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat dies bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz bemängelt.

Die Verwaltung beabsichtigt nun, eine aktuelle Berechnung der Rekultivierungs- und Nachsorgekosten vorzulegen.

3.4.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
3.5	Altlastensanierungsrückstellung	57.260.752,99 €	52.716.179,80 €	-4.544.573,19 €

3.4.5.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Unter Altlasten versteht man gefahrenträchtige Verunreinigungen des Bodens und/oder des Grundwassers. Die Ursachen der Verunreinigungen liegen meist in der Vergangenheit, z. B. frühere Produktion, unsachgemäße Ablagerungen. Grundsätzlich sind der Verursacher der Verschmutzung und/oder der Grundstückseigentümer zur Sanierung verpflichtet.

Für bestehende Altlasten, die aufgrund öffentlicher, privatrechtlicher oder faktisch bestehender Verpflichtung beseitigt werden müssen, sind Rückstellungen zu bilden.

3.4.5.2 Prüfungsfeststellungen

Die Altlastensanierungsrückstellung ist projektbezogen in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO). Die Ermittlung der Beträge ist zu belegen bzw. zu dokumentieren.

Zukünftig will das Amt für Umweltschutz die Kostenschätzungen für jedes Projekt im Rahmen des Jahresabschlusses überprüfen und dokumentieren.

Für Sanierungsmaßnahmen, die erst nach längerer Zeit durchgeführt werden, sind Abzinsungen in der Altlastensanierungsrückstellung vorzunehmen. Eine Abzinsung wird derzeit von der Stadt nicht vorgenommen. Bei der Berechnung der Rückstellungshöhe werden bewilligte Fördermittel oder andere Kostenerstattungen wertmindernd berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist in der städtischen Rahmenregelung dargelegt.

Das Saldierungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO, wonach Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, ist bei der Altlastensanierungsrückstellung zu beachten. Das bedeutet, dass rechtlich entstandene Ansprüche auf Fördermittel zur Altlastensanierung nicht in der Altlastensanierungsrückstellung, sondern als Forderungen auszuweisen sind.

Im Rahmen der Altlastensanierungsrückstellung sind auch Kosten für die Sanierung des Schochareals i. H. v. 7,133 Mio. € enthalten. Die Stadt erwarb das Areal in 2011. Neuere Untersuchungserkenntnisse (Niederschrift Nr. 288/2012) zeigten, dass die Sanierungskosten auf 16 Mio. € steigen werden. Eine gesicherte Kostenschätzung und damit Aktualisierung der Rückstellung kann nach Auskunft des Amtes für Umweltschutz erst zum 31. Dezember 2012 erfolgen. Soweit die Kosten nicht durch Zuschüsse aufgefangen werden können, wird das Jahresergebnis 2012 mit rd. 8 Mio. € belastet.

3.4.6 Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
3.6.3	Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs	99.000.000,00 €	100.100.000,00 €	+1.100.000,00 €

3.4.6.1 Erläuterung zur Bilanzposition

In der Rückstellung für den Finanzausgleich weist die Stadt als Wahrrückstellung die Differenz zwischen den geplanten Aufwendungen in der 5-jährigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 und den voraussichtlichen Aufwendungen in diesen Jahren auf Basis des Ergebnisses der Haushaltsjahre 2010 und 2011 aus.

3.4.6.2 Prüfungsfeststellungen

Nach unserer Auffassung ist die Bildung einer Rückstellung für den Finanzausgleich grundsätzlich nicht zulässig, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung, insbesondere die wirtschaftliche Verursachung im Haushaltsjahr, hier nicht erfüllt sind. Hingegen war in der Entwurfsfassung der GemHVO von 22. April 2009 die Wahlmöglichkeit zur Bildung einer Rückstellung nur für auf Grund außergewöhnlich hoher, nicht auf Dauer zu erwartender Gewerbesteuererträge enthalten.

Mit Blick auf die Entwicklung der Ordnungsgebung und des Leitfadens für die Bilanzierung wird seitens des Rechnungsprüfungsamts die Bildung einer Rückstellung für den Finanzausgleich dem Grunde nach derzeit toleriert.

Die Bildung der Rückstellung ist nach unserer Ansicht allerdings der Höhe nach in der bisherigen Form nicht zulässig. Im Leitfaden zur Bilanzierung wird eine Empfehlung zur Bildung einer Rückstellung bei außergewöhnlichen Mehreinnahmen gegeben, ggf. unter Berücksichtigung eines Minderertrages. Die von der Stadtkämmerei zugrunde gelegte Methode zur Bildung der Rückstellung basiert jedoch nicht auf außergewöhnlichen Ereignissen, sondern auf einer Abweichung zur Haushalts- bzw. Finanzplanung.

Referat WFB hat mit Schreiben von 23. Oktober 2012 erklärt, dass es keine Änderung der Rückstellung der Höhe nach vornehmen wird.

3.4.7 Rückstellung für „spitz abgerechnete Personen“ (ZVO, Beihilfe)

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
3.6.4	Rückstellung ZVO- Pensionen, Beihilfe	47.725.000,00 €	41.663.717,00 €	-6.061.283,00 €

3.4.7.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Für Leistungen der Zusatzversorgungsordnung (ZVO-Pensionen, Beihilfe), für deren Abwicklung an „spitz abgerechnete Personen“ (ohne Klinikum) der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) vertraglich als Geschäftsbesorger tätig ist, wurden gem. § 41 Abs. 2 GemHVO von der Stadt Verpflichtungen von 41,66 Mio. € zurückgestellt. Die Berechnung der Rückstellungshöhe erfolgt auf Grundlage der Unterlagen des KVBW. Die Veränderungssumme wurde vollständig verbraucht.

3.4.7.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Prüfung der Rückstellung für Leistungen nach der Zusatzversorgungsordnung an „spitz abgerechnete Personen“ stellten wir fest, dass in dieser Rückstellung Verpflichtungen enthalten sind, für die auch städtische Eigenbetriebe Rückstellungen gebildet haben.

Die Eigenbetriebe der Stadt berechnen ihre Rückstellungen nach Vorgabe der Wirtschaftsprüfung. Diese Rückstellungen basieren dabei nicht auf der Berechnung des KVBW. Durch die Einführung der kommunalen Doppik kann nunmehr eine doppelte Rückstellungsbildung vorkommen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts dürfen diese Verpflichtungen nur einmal, entweder in der städtischen Vermögensrechnung oder in der Bilanz des städtischen Eigenbetriebs, zurückgestellt werden.

Nach Auskunft des KVBW werden bei der Berechnung des abgezinsten Rückstellungsbetrags programmbedingt unterschiedliche Zinssätze für Pensionen und Beihilfewerte verwendet.

Die Verwendung unterschiedlicher Zinssätze bei der Berechnung der abgezinsten Rückstellungsbeträge wird von der Stadtkämmerei toleriert. Auf eine eigene Berechnung mit einem einheitlichen Zinssatz wird weiterhin verzichtet. Unter Zurückstellung von Bedenken wird das Rechnungsprüfungsamt den Vorgang aktuell nicht weiter verfolgen.

3.4.8 Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen des Ergebnishaushalts

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
3.6.8	Rückstellung eingegangene Verpflichtungen des Ergebnishaushalts	31.710.540,33 €	38.027.320,45 €	+6.316.780,12 €

Diese Rückstellung wurde bereits in unserem Schlussbericht 2010 sowie im GPA-Bericht vom 4. Oktober 2012 (Seite 68) für das Rechnungsjahr 2010 als unzulässig festgestellt: „*Sofern Verpflichtungen gegenüber Dritten (Auftragsvergabe, Bestellung) eingegangen sind und für erbrachte Leistungen noch keine Rechnungen vorliegen, können Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung*

von pauschalen Aufwandsrückstellungen ohne den Nachweis von konkret eingegangenen Verpflichtungen bzw. im Einzelfall zugeordnetem Aufwand für unterlassene Instandhaltungen ist dagegen nicht möglich. Bei der reinen Bindung von Haushaltsmitteln liegt keine wirtschaftliche Verursachung bzw. kein Ressourcenverbrauch im laufenden Haushaltsjahr vor.“

Die Klärung der Zulässigkeit dieser Rückstellung wurde von der Stadtkämmerei der Rechtsaufsicht vorgelegt.

**Klärung durch
Rechts-
aufsicht**

3.4.9 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	62.379.886,34 €	47.080.859,55 €	- 15.299.026,79 €

3.4.9.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

3.4.9.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Es wird jedoch zur künftigen Beachtung darauf hingewiesen, dass Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim KVJS zu den Sachkonten 2313 und nicht zu den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten gehören. Darüber hinaus ist zu beachten, dass für Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten und für deren Tilgung entsprechend dem Kontenrahmen die Bereichsabgrenzung B-D Anwendung findet.

3.4.10 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Position	Bezeichnung	Endstand 31.12.2010	Endstand 31.12.2011	Veränderung +/-
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.578.934,30 €	3.762.057,96 €	-1.816.876,34 €

3.4.10.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gehören sämtliche Zahlungsverpflichtungen, bei denen der Vertragspartner der Stadt seine Pflicht bereits erfüllt hat, die Gegenleistung der Stadt aber noch aussteht.

3.4.10.2 Prüfungsfeststellungen

Derzeit ist systematisch nicht vollständig sichergestellt, dass die Kreditoren auf den richtigen SAP-Sachkonten (Abstimmkonten) erfasst werden. Der Überprüfungs- und Anpassungsprozess hinsichtlich der Vorauswahl der zutreffenden Abstimmkonten seitens der Stadtkämmerei dauert noch an. Im Rahmen der

Jahresabschlussprüfung 2011 wurde deshalb von weiteren Prüfungshandlungen abgesehen. Die Stadtkämmerei wurde gebeten, nach dem Abschluss dieses Prozesses das Rechnungsprüfungsamt vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Steuern und ähnliche Abgaben – Grundsteuer

	2010	2011
Plan	143.656.000,00 €	143.856.000,00 €
Ergebnis	146.960.680,24 €	150.435.234,41 €
Abweichung	+3.304.680,24 €	+6.579.234,41 €

Sachkonten 30110000 - 30120000

3.5.1.1 Erläuterung

Nach § 1 GrStG besitzt die Gemeinde ein Grundsteuerheberecht für den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz. Steuerpflichtig ist der im Inland liegende Grundbesitz für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B). Der Hebesatz beträgt derzeit 520 %.

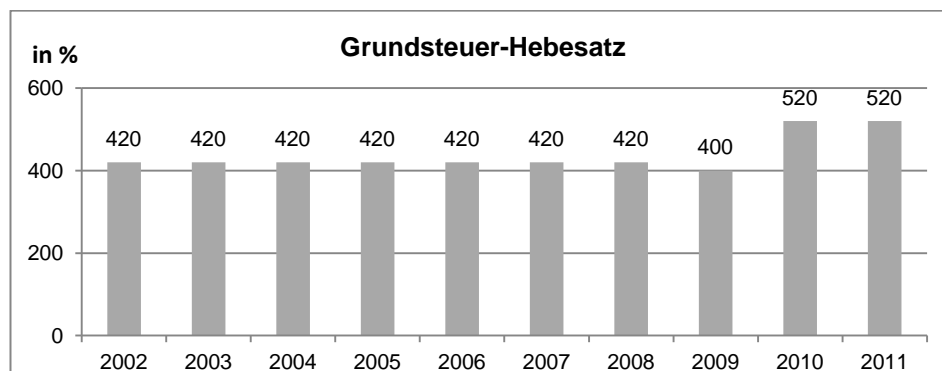


Abbildung 1: Grundsteuer-Hebesatz

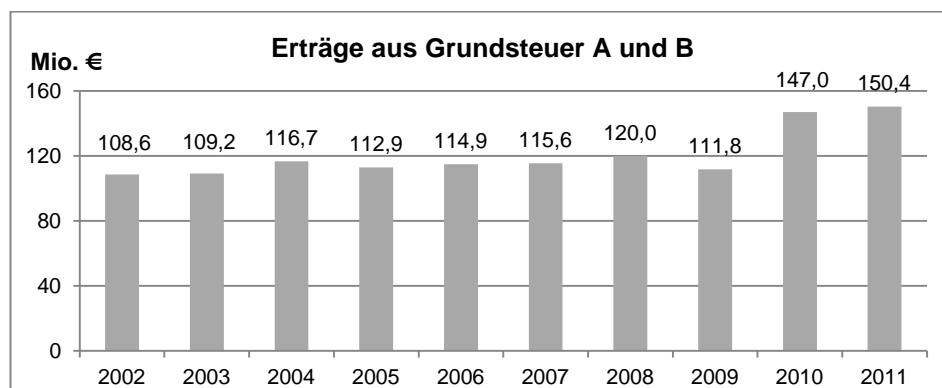


Abbildung 2: Erträge aus Grundsteuer A und B

3.5.1.2 **Prüfungsfeststellungen**

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.2 **Steuern und ähnliche Abgaben – Gewerbesteuer**

	2010	2011
Plan	400.000.000,00 €	620.000.000,00 €
Ergebnis	586.605.171,22 €	623.255.394,84 €
Abweichung	+186.605.171,22 €	+3.255.394,84 €

Sachkonto 30130000

Aufgrund der Prüfung des jährlichen Jahresabschlusses 2010 ergab sich bei der Gewerbesteuer wegen einer falschen Periodenabgrenzung erheblicher Korrekturbedarf. Die Gewerbesteuererträge wurden deshalb im endgültigen Jahresabschluss 2010 von 449.738.135,58 € auf 586.605.171,22 € erhöht.

3.5.2.1 **Erläuterung**

Unter der Position Gewerbesteuer werden in der Regel alle Gewerbesteuer-vorauszahlungen für das Haushaltsjahr sowie die Gewerbesteuerbescheide, deren Datum innerhalb des Haushaltsjahrs liegen, ausgewiesen.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde in 2000 von 435 v. H. auf 420 v. H. gesenkt und ist bis heute unverändert.

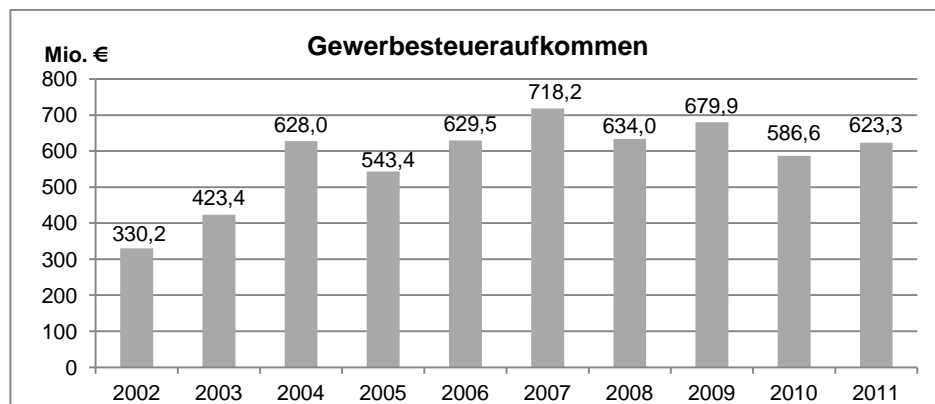


Abbildung 3: Gewerbesteueraufkommen

Der Planansatz für das Jahr 2012 wurde im Haushaltsplan mit 520 Mio. € und für das Jahr 2013 mit 560 Mio. € ausgewiesen.

3.5.2.2 **Prüfungsfeststellungen**

Wenn Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten werden, so ist die Steuerschuld auf die den einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Der Stadt liegen dafür ca. 7.500 Zerlegungsbescheide von allen Finanzämtern in Deutschland vor.

Die Überwachung der Gewerbesteueranmeldung (betrifft nur Zerlegungsbescheide) wird dezentral von jedem Sachbearbeiter für seinen Bereich erledigt. Jeder Sachbearbeiter ist dabei hinsichtlich seiner Anmeldung eigenverantwortlich tätig.

Zentrale
Überwachung
notwendig

Wir sehen es wegen der Vielzahl von Bescheiden als unabdingbar an, ein internes Kontrollsystem zu implementieren. Durch dieses System soll sichergestellt werden, dass alle Zerlegungsbescheide, die bei der Steuerabteilung manuell verwaltet werden, vollständig erfasst und veranlagt werden.

3.5.3 Laufende Zuweisungen und Zuwendungen, Umlage und aufgelöste Investitionszuweisungen und -umlagen, Erträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land

	2010	2011
Plan	253.500.000,00 €	264.900.000,00 €
Ergebnis	358.819.138,20 €	305.715.533,00 €
Abweichung	+105.319.138,20 €	+40.815.533,00 €
Sachkonto 31110000		

3.5.3.1 Erläuterung

In dieser Ergebnisrechnungsposition werden unter anderem die Schlüsselzuweisungen vom Land aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes erfasst.

3.5.3.2 Prüfungsfeststellungen

Bei den Schlüsselzuweisungen vom Land (Sachkonto 3111000) wurde eine Erstattung der Finanzausgleichsumlage i. H. v. 583.608,10 € ursprünglich als Ertrag verbucht, obwohl sie als Aufwand hätte erfasst werden müssen (doppelte Auswirkung $2 \times 583.608,10 \text{ €} = 1.167.216,20 \text{ €}$). Die Ergebnisposition wurde aufgrund der Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamts entsprechend vermindert.

3.5.4 Zuweisung Gewinn Spielbank Stuttgart

	2010	2011
Plan	3.323.400,00 €	3.323.400,00 €
Ergebnis	3.323.400,00 €	3.323.400,00 €
Abweichung	0,00 €	0,00 €
Sachkonto 31310090		

3.5.4.1 Erläuterung

Die Ergebnisposition enthält die Zuweisungen aus der Spielbankenabgabe des Landes Baden-Württemberg an die Stadt. Die zweckgebundenen Landesmittel werden für Maßnahmen der Kulturförderung verwendet.

3.5.4.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.5.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte – Erbbauzinsen

	2010	2011
Plan	11.771.600,00 €	11.521.600,00 €
Ergebnis	11.499.549,71 €	11.246.233,61 €
Abweichung	-272.050,29 €	-275.366,39 €
Sachkonto 34110090		

3.5.5.1 Erläuterung

Gegenstand der Prüfung waren die Erträge aus Erbbauzinsen im Bereich des Amts für Liegenschaften und Wohnen.

3.5.5.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung umfasste die Vorschriftsmäßigkeit der EDV und der Prozesse bei der Datenerfassung. In Stichproben wurden Erbbauzinsen oberhalb einer amts-internen Wertgrenze von 20.000 € dahingehend geprüft, ob sie gemäß der vertraglichen Vereinbarung bzw. der letzten Indexanpassung in die Ergebnisrechnung übernommen und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg ausgewiesen sind.

Bei den Ablauf-, Erfassungs- und Kontrollprozessen gibt es Regelungsbedarf. Eine entsprechende Geschäftsanweisung existiert nicht. Auch bei der Anpassung der Erbbauzinsen war eine lückenlose Erfassung nicht gewährleistet. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen hat zugesagt, Regelungen zu treffen, die eine vollständige Erfassung und Anpassung der Erbbauzinsen sicherstellen.

Prozesse nicht geregelt

Ein Datenabgleich zwischen den SAP-Modulen RE-FX und FI ist bisher nicht erfolgt, wurde aber vom Amt für Liegenschaften und Wohnen zugesagt. Diesen halten wir für unerlässlich, da alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar zu erfassen und dokumentieren sind.

3.5.6 Sonstige ordentliche Erträge – Konzessionsabgaben

	2010	2011
Plan	47.000.000,00 €	47.000.000,00 €
Ergebnis	51.005.032,16 €	48.617.467,71 €
Abweichung	+4.005.032,16 €	+1.617.467,71 €
Sachkonto 35110000		

3.5.6.1 Erläuterung

Die Stadt hat einem Energieversorger die Versorgung im Stadtgebiet mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Dieser bezahlt an die Stadt für die Einräumung der vertraglichen Rechte eine Konzessionsabgabe.

3.5.6.2 Prüfungsfeststellungen

Die Erträge aus Konzessionsabgaben wurden nicht periodengerecht abgegrenzt. Wir bitten dies zukünftig zu beachten. Außerdem sind bei der nächsten Haushaltsplanung die Planansätze zu überprüfen.

3.5.7 Sonstige ordentliche Erträge – Straßenbenutzungsentgelt

	2010	2011
Plan	6.255.000,00 €	6.412.000,00 €
Ergebnis	8.190.835,11 €	6.554.317,83 €
Abweichung	+1.935.835,11 €	+142.317,83 €
Sachkonto 35110010		

3.5.7.1 Erläuterung

Die Stadt gestattet der SSB zum Bau und Betrieb von Straßenbahnen, die öffentlichen Straßen des Stadtgebiets zu nutzen, für welche die Stadt Träger der Straßenbaulast ist. Dafür bezahlt die SSB an die Stadt ein jährliches Entgelt.

Im Rechnungsergebnis 2010 von 8,2 Mio. € sind aus Vorjahren 1,7 Mio. € enthalten. Dem gegenüber betragen die tatsächlichen Erträge aus Straßenbenutzungsentgelten bei periodengerechter Abgrenzung für das Jahr 2010 laut Abrechnungsliste der Stadt 6,5 Mio. €.

3.5.7.2 Prüfungsfeststellungen

Auch 2011 wurden die Straßenbenutzungsentgelte nicht immer periodengerecht verbucht. Konten sollten vor Buchungsschluss auf eine periodengerechte Abgrenzung hin durchgesehen werden.

3.5.8 Bußgelder

	2010	2011
Plan	19.120.200,00 €	21.501.900,00 €
Ergebnis	17.197.749,52 €	17.349.581,52 €
Abweichung	-1.922.450,48 €	-4.152.318,48 €
Sachkonto 36310000		

3.5.8.1 Erläuterung

Das DV-Verfahren owi21 ist das zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aller Art eingesetzte landeseinheitliche Verfahren. Es ist an das SAP-Modul FI angebunden.

Zum Abgleich der Jahressummen der Bußgelder im SAP-Modul FI mit den Beträgen im Vorverfahren owi21 fertigt die Stadtkämmerei zum Jahresende eine „Jahresabstimmung owi21“. Der Jahresabstimmung liegt eine Auswertung des KDRS aus owi21 zugrunde.

3.5.8.2 Prüfungsfeststellungen

Zwischen dem Ergebnis nach dem SAP-Modul FI und der Jahresabstimmung owi21 (17.350.426,23 €) haben wir eine kleine Differenz von 844,71 € festgestellt, die bisher von der Stadtkämmerei nicht aufgeklärt werden konnte. Die Stadtkämmerei vermutet, dass die Abweichung auf einer unterschiedlichen Selektion bei der vom KDRS erstellten Auswertung oder auf Verschiebungen einzelner Beträge zwischen den Jahren 2011 und 2012 beruht.

3.5.9 Finanzerträge – Erträge aus dem Überschusskonto der GPBW

	2010	2011
Plan	81.000.000,00 €	103.000.000,00 €
Ergebnis	80.991.096,00 €	97.671.290,18 €
Abweichung	-8.904,00 €	-5.328.709,82 €

Sachkonten 36510000 (auszugsweise hier nur Erträge GPBW) und 36510030

3.5.9.1 Erläuterung

Das Land Baden-Württemberg hat über die Landesgesellschaft GPBW der LBBW eine Garantie gestellt. Entsprechend der Trägervereinbarung vom 19. Juni 2009 haben sich die Stadt und der Sparkassenverband Baden-Württemberg als weitere Träger der LBBW verpflichtet, dem Land bei einer Inanspruchnahme der Garantie einen Ausgleich entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu leisten. Der städtische Garantieanteil beträgt 2,4 Mrd. €. Die Garantiezeit läuft bis 29. Juni 2014.

Eine Dividende auf das Stammkapital und Zinszahlungen auf die stillen Einlagen bei der LBBW erfolgten in den Jahren 2010 und 2011 nicht.

3.5.9.2 Prüfungsfeststellungen

Als „Risikoprämie“ für die Beteiligung der Stadt an der Garantie für die LBBW wurden der Stadt in 2010 81,0 Mio. € und in 2011 97,7 Mio. € ausbezahlt. Die Höhe und periodengerechte Zuordnung dieser Zahlungen sind nach den vorgelegten Dokumenten und Informationen zutreffend.

3.5.10 Personalaufwendungen (Aktivbezüge)

	2010	2011
Plan	393.667.521,00 €	400.685.553,00 €
Ergebnis	459.608.903,00 €	475.543.094,07 €
Abweichung	+65.941.382,00 €	+74.857.541,07 €

Sachkonten 40110000, 40110090, 40120000, 40120090, 40190000, 40190010, 40210000, 40220000, 40320000, 40320010 und 40410000

3.5.10.1 Erläuterung

Die laufenden Gehaltszahlungen erfolgten bis 2011 mit dem Personalabrechnungsverfahren PWES. Die Auszahlungen werden mit Hilfe einer Schnittstelle in das SAP-Modul FI übertragen und in verschiedene Kostenarten bzw. Aufwandskonten gegliedert (z. B. Dienstaufwand Beamte, Entgelte bzw. Sozialversicherung Arbeitnehmer). Die jährliche Planabweichung wird vor allem durch das Aufwandskonto „Beiträge Versorgungskasse Beamte“ verursacht, welches jeweils auf einem (anderen) Aufwandskonto (im Versorgungsbereich) einen Planansatz hatte (Ergebnis 53,24 Mio. € bzw. 55,96 Mio. €), womit im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit die Deckung gewährleistet war.

3.5.10.2 Prüfungsfeststellungen

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Vor allem die Buchungen aus PWES sind richtig von der Schnittstelle auf die Aufwandskonten übergeleitet worden.

Die Auszahlung der Januargehälter der Beamten erfolgte bereits Ende Dezember des Vorjahres und wurde über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht abgegrenzt. Die Gesamtsumme von 6.244.899,56 € wurde vom Haupt- und Personalamt sachlich und rechnerisch nachgewiesen.

3.5.11 Versicherung von Gebäuden und baulichen Anlagen

	2010	2011
Plan	1.067.000,00 €	1.123.700,00 €
Ergebnis	1.091.458,23 €	911.029,97 €
Abweichung	+24.458,23 €	-212.670,03 €

Sachkonto 42410700

3.5.11.1 Erläuterung

Die Ergebnisposition enthält die Beiträge zur Gebäudeversicherung für alle Liegenschaften und Gebäude der Stadt, mit Ausnahme der Krankenhäuser.

Zu der vergleichsweise hohen Planabweichung 2011 hat uns das Amt für Liegenschaften und Wohnen mitgeteilt, dass bei der Schätzung des Planansatzes die Vereinbarung günstigerer Versicherungskonditionen mit dem Vermittler noch nicht bekannt war.

3.5.11.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.12 Versicherung von Fahrzeugen

	2010	2011
Plan	72.700,00 €	72.700,00 €
Ergebnis	114.047,17 €	172.946,41 €
Abweichung	+41.347,17 €	+100.246,41 €

Sachkonto 42510060

3.5.12.1 Erläuterung

Unter dem Sachkonto werden die Beiträge zur Kfz-Flottenversicherung (Kraftfahrthaftpflicht und Fahrzeugvollversicherung) der Feuerwehr der Stadt und weitere Versicherungen (z. B. Maschinenversicherung Katastrophenschutz) gebucht.

Nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) ist die Stadt als Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern von der Verpflichtung befreit, eine Haftpflichtversicherung für ihre Fahrzeuge abzuschließen.

Die Stadt macht von der Möglichkeit der Befreiung wegen der nicht kalkulierbaren finanziellen Risiken möglicher Personen- und Sachschäden bei Einsatzfahrten und den hohen Anschaffungs- und Reparaturkosten der Feuerwehrfahrzeuge keinen Gebrauch.

Zu der Planabweichung 2011 hat uns die Branddirektion mitgeteilt, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen wurde, die Kfz-Versicherung für den Eigenbetrieb AWS und für die Branddirektion ab 1. Januar 2011 neu auszuschreiben. Die europaweite Ausschreibung erbrachte bei der Branddirektion einen jährlichen Mehraufwand von 63.400 €, jedoch für die Stadt insgesamt eine saldierte jährliche Einsparung von 46.800 € (GRDRs 792/2010).

3.5.12.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.13 Zuschüsse an übrige Bereiche

	2010	2011
Plan	165.064.750,00 €	163.759.150,00 €
Ergebnis	165.369.411,41 €	168.174.278,84 €
Abweichung	+304.661,41 €	+4.415.128,84 €

Sachkonto 43180000

3.5.13.1 Erläuterung

Bei den Zuschüssen an übrige Bereiche handelt es sich u. a. um Zuschüsse an die Volkshochschule, Mietzuschüsse, Zuschüsse an Privatschulen und Zuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen. Die Zuschüsse werden vom Amt für Liegenschaften und Wohnen, Jugendamt, Schulverwaltungsamt und Kulturamt gewährt.

3.5.13.2 Prüfungsfeststellungen

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.14 Transferaufwendungen – Gewerbesteuerumlage

	2010	2011
Plan	67.600.000,00 €	103.400.000,00 €
Ergebnis	77.174.461,58 €	124.419.046,57 €
Abweichung	+9.574.461,58 €	+21.019.046,57 €

Sachkonto 43410000

3.5.14.1 Erläuterung

Unter dieser Position ist die nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage enthalten.

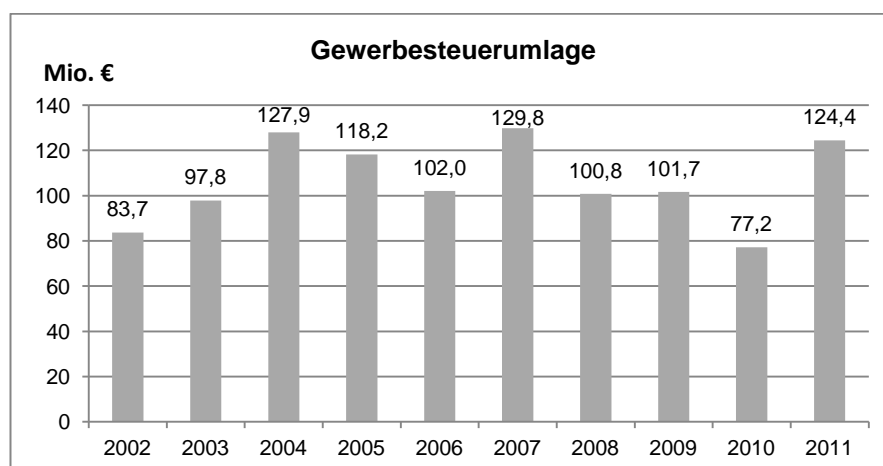


Abbildung 4: Gewerbesteuerumlage

3.5.14.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.15 Transferaufwendungen – Finanzausgleichsumlage

	2010	2011
Plan	244.400.000,00 €	240.200.000,00 €
Ergebnis	239.580.427,50 €	234.047.378,30 €
Abweichung	-4.819.572,50 €	-6.152.621,70 €

Sachkonto 43710000 (ohne Rückstellungszuführung)

3.5.15.1 Erläuterung

In dieser Position wird unter anderem die Finanzausgleichsumlage an das Land aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes erfasst.

3.5.15.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Finanzausgleichsumlage wurde eine erhaltene Erstattung i. H. v. 583.608,10 € nicht als Ertrag, sondern als Aufwand erfasst (doppelte Auswirkung $2 \times 583.608,10 \text{ €} = 1.167.216,20 \text{ €}$). Dies wurde aufgrund der Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamts mittlerweile korrigiert.

3.5.16 Transferaufwendungen – Zuweisungen und Umlagen an den Verband Region Stuttgart

	2010	2011
Plan	16.175.000,00 €	16.815.000,00 €
Ergebnis	21.158.369,20 €	19.500.751,87 €
Abweichung	+4.983.369,20 €	+2.685.751,87 €

Sachkonten 43130020, 43730000 und 43730010

3.5.16.1 Erläuterung

Die Transferaufwendungen beinhalten die Umlage an den Verband Region Stuttgart, die Umlage für den Landschaftspark und die Zuweisung an den Verband Region Stuttgart (§ 22 Abs. 1 und 2 GVRS).

3.5.16.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.17 Unfallversicherung

	2010	2011
Plan	86.000,00 €	86.000,00 €
Ergebnis	81.977,39 €	82.503,86 €
Abweichung	-4.022,61 €	-3.496,14 €

Sachkonto 44210010

3.5.17.1 Erläuterung

Für die Unfallversicherung und die Pflegeunfallversicherung der Feuerwehren des Stadtkreises Stuttgart zahlt die Stadt Umlageanteile an die Unfallkasse Baden-Württemberg. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtversicherungen.

Außerdem hat die Stadt bei einem Versicherer eine Unfallversicherung für ehrenamtliche Helfer abgeschlossen.

3.5.17.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.18 Sonstige ordentliche Aufwendungen – EDV-Geschäftsaufwendungen (System-/Netzbetreuung u. a.)

	2010	2011
Plan	2.899.277,70 €	2.820.706,56 €
Ergebnis	2.302.728,81 €	2.500.006,62 €
Abweichung	-596.548,89 €	-320.699,94 €
Sachkonto 44314000		

3.5.18.1 Erläuterung

Bei dieser Ergebnisposition wurden u. a. die Zahlungen des Schulverwaltungsamts an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg für die Betreuung der EDV-Systeme und -Netze bei den öffentlichen Schulen der Stadt gebucht.

3.5.18.2 Prüfungsfeststellungen

Die Stadt leistet Abschlagszahlungen nach Anforderung durch das Landesmedienzentrum, das die Schlussabrechnungen jeweils im Folgejahr erstellt. Die Restzahlung für das Haushaltsjahr 2010 betrug 11.300 €; die Restzahlung für das Haushaltsjahr 2011 13.800 €.

Aufgrund der periodengerechten Abgrenzung wäre künftig zum Jahresabschluss eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu buchen.

3.5.19 Sonstige Versicherungen

	2010	2011
Plan	3.031.600,00 €	3.030.600,00 €
Ergebnis	2.889.835,14 €	2.878.340,20 €
Abweichung	-141.764,86 €	-152.259,80 €
Sachkonto 44410030		

3.5.19.1 Erläuterung

Für die Schülerunfallversicherung, die Unfallversicherung Bauen und weitere Unfallversicherungen, z. B. für Kindertagesstätten, zahlt die Stadt Umlageanteile an die Unfallkasse Baden-Württemberg. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtversicherungen.

3.5.19.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.20 Erstattungen an das Land – Landesmedienzentrum

	2010	2011
Plan	601.500,00 €	611.700,00 €
Ergebnis	601.500,00 €	611.700,00 €
Abweichung	0,00 €	0,00 €

Sachkonto 44510050

3.5.20.1 Erläuterung

Das Landesmedienzentrum sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

Durch Vereinbarung kann das Landesmedienzentrum gleichzeitig die Aufgaben der Stadtmedienzentren für die Stadtkreise Karlsruhe und Stuttgart wahrnehmen. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten sind von der jeweiligen Stadt zu tragen (§ 9 Abs. 2 Medienzentrengesetz).

Das Landesmedienzentrum erfüllt für die Stadt die Aufgaben eines Stadtmedienzentrums gegen Kostenerstattung aufgrund der ab 1. Januar 2003 geltenden Rahmenvereinbarung.

3.5.20.2 Prüfungsfeststellungen

Die Stadt entrichtet vierteljährliche Abschlagszahlungen an das Landesmedienzentrum. Die Abschlagszahlungen werden zum Jahresende jedoch nicht abgerechnet.

3.5.21 Sonstige finanzielle Aufwendungen

	2010	2011
Plan	7.053.100,00 €	7.053.600,00 €
Ergebnis	33.746.892,60 €	10.624.928,73 €
Abweichung	+26.693.792,60 €	+3.571.328,73 €

Sachkonto 45990000

3.5.21.1 Erläuterung

Bei der Stadt wurden im Jahr 2011 unter diesem Sachkonto unterjährig nicht als Aufwand verbuchte Erstattungszinsen, eine umsatzsteuerbedingte Ausgleichsbuchung und eine Depotgebühr gebucht.

3.5.21.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.22 Planmäßige Abschreibungen

	2010	2011
Plan	117.928.202,00 €	118.630.187,00 €
Ergebnis	126.773.837,96 €	138.270.668,99 €
Abweichung	+8.845.635,96 €	+19.640.481,99 €
Sachkonten 47100100 – 47900010		

3.5.22.1 Erläuterung

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die AHK um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die Stadt wendet grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode an. Gleiches gilt für die geleisteten Investitionszuschüsse. Zudem werden unter den planmäßigen Abschreibungen Niederschlagungen, Erlässe und sonstige Abschreibungen auf Forderungen ausgewiesen.

3.5.22.2 Prüfungsfeststellungen

Die Zunahme der Abschreibungen in 2011 ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Niederschlagungen von 3 Mio. € in 2010 auf 13 Mio. € in 2011 zurückzuführen.

Der Abgleich der Daten des SAP-Moduls FI-AA Anlagenbuchhaltung mit der Ergebnisrechnung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.

3.5.23 Ordentliches Ergebnis

Der vorgelegte Jahresabschluss weist ein positives ordentliches Ergebnis i. H. v. 181,2 Mio. € aus.

3.5.24 Sonderergebnis – außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit angefallene Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 2 Abs. 2 GemHVO). Deren Saldo ergibt das Sonderergebnis. 2011 ist beim Sonderergebnis ein Überschuss von 61,3 Mio. € entstanden.

	2010	2011
Außerordentliche Erträge	33.752.075,76 €	72.991.764,63 €
Außerordentliche Aufwendungen	16.690.966,01 €	11.653.023,76 €
Saldo	+17.061.109,75 €	+61.338.740,87 €

Kontenklasse 5

3.5.24.1 Erläuterung

Außerordentliche Erträge werden im Wesentlichen aus Gewinnen der Vermögensveräußerung erzielt. Veräußerungsgewinne entstehen, wenn der Verkaufspreis höher als der Buchwert des Gegenstands ist. Wesentliche außerordentliche Erträge wurden erzielt beim Verkauf von Flurstücken auf dem Killesberg und der Dorotheenstraße.

Außerordentliche Aufwendungen sind im Wesentlichen Verluste aus Vermögensveräußerungen. Veräußerungsverluste entstehen, wenn der Verkaufspreis unter dem Buchwert des Gegenstands liegt.

3.5.24.2 Prüfungsfeststellungen**3.5.24.2.1 Haushaltsplanung**

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nrn. 22 und 23 GemHVO sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen im Haushaltsplan zu veranschlagen, sofern sie zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannt sind oder geschätzt werden können. Dies ist auch aufgrund der Höhe des eingetretenen Sonderergebnisses 2011 mit 61,3 Mio. € begründet.

Die Verwaltung will dies zukünftig beachten.

3.5.24.2.2 Kaufpreisnachzahlungen (Erträge)

	2010	2011
Plan	0,00 €	0,00 €
Ergebnis	1.552.206,62 €	1.361.171,40 €
Abweichung	+1.552.206,62 €	+1.361.171,40 €

Sachkonto 53110020

Kaufpreisnachzahlungen sind im Kaufvertrag zu vereinbaren. Soweit notwendig wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen im Kaufvertrag ein entsprechender Passus aufgenommen, wenn der Kaufpreis bei Vertragsabschluss nicht endgültig bezifferbar ist, weil

- eine noch nicht vermessene Teilfläche verkauft wird und erst nach der Vermessung die Grundstücksgröße feststeht oder
- Grundlage für die Wertermittlung die Bebauung bzw. Ausnutzung des Grundstücks war und sich nachträglich Änderungen ergeben können.

Die Überwachung der Kaufpreise erfolgt dezentral und eigenverantwortlich durch jeden Sachbearbeiter für seine Verkaufsfälle. Eine Dienstanweisung liegt nicht vor, aber im Rahmen des Controllings soll nach Angaben des Amts für Liegenschaften und Wohnen ein Prozess mit den einzelnen Verkaufsschritten erstellt worden sein.

Bereits bei der Prüfung des Grundstücksverkehrs im Jahr 2010 wurde auf die fehlende Kontrolle der Einhaltung privatrechtlicher Vereinbarungen, wie Nutzungsbeschränkungen, hingewiesen. Strichproben im Rahmen der laufenden Prüfung haben Regelungslücken ergeben.

Wir haben dem Amt für Liegenschaften und Wohnen empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass Nachzahlungsvereinbarungen zentral in angemessenen Zeitabständen überwacht werden, um sicherzustellen, dass die der Stadt zustehenden Einnahmen vollständig und zeitnah eingezogen werden.

Eine zentrale Überwachung sei nach Auffassung des Amts für Liegenschaften und Wohnen nicht notwendig. Dem können wir uns nicht anschließen.

3.5.24.2.3 Vermögensverwaltung

	2010	2011
realisierte Kursgewinne	1.551.564,33 €	967.585,84 €
realisierte Kursverluste	320.651,50 €	2.491.830,00 €

Sachkonten 53140001 und 53240001

Die Stadt hat eine Bank im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit der Verwaltung von Teilen ihrer Vermögenswerte beauftragt. Die hierbei vereinbarte individuelle Vermögensverwaltung umfasst ein Wertpapierdepot und ein Girokonto als Vermögensverwaltungskonto. Die Werte für die Verbuchung wurden aus der Performance-Übersicht, ausgestellt von dieser Bank, übernommen. Im außerordentlichen Ergebnis werden die realisierten Kursgewinne und Kursverluste dargestellt.

Die Performance-Übersicht weist zum 31. Dezember 2011 „nicht-realisierte“ Kursverluste von 6,5 Mio. € und „nicht-realisierte“ Kursgewinne mit 3,4 Mio. € aus.

Nachzahlungen zentral überwachen!

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung (z. B. nicht realisierte Kursverluste) außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (vgl. § 46 Abs. 3 GemHVO).

Die Stadtkämmerei geht nach Rücksprache mit der Bank und nach Abwicklung der Griechenland-Anleihen im Frühjahr 2012 davon aus, dass keine dauernden Wertminderungen mehr vorliegen.

3.5.24.2.4 Sonstige außergewöhnliche Erträge

	2010	2011
Plan	0,00 €	0,00 €
Ergebnis	5.014.800,45 €	5.440.362,31 €
Abweichung	+5.014.800,45 €	+5.440.362,31 €

Sachkonto 50190000

Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Erstellung von Anbaustraßen, Wohnwegen und Lärmschutzanlagen einen Erschließungsbeitrag.

Berichtigte Bescheide mit Rückzahlungsanspruch des Beitragsschuldners werden nicht im Zeitpunkt des Bescheiddatums, sondern erst zum Zeitpunkt der Auszahlung in Verbindung mit der Rückzahlungsanordnung auf dem Aufwandskonto 68910053 ins SAP-Modul FI übertragen.

Die Erstellung der Rückzahlungsanordnung erfolgt nicht maschinell, sondern manuell. Dies birgt das Risiko der Unvollständigkeit in sich.

Desweiteren stimmen die Abrechnungslisten des Stadtmessungsamts nicht immer mit den Buchungen des Tiefbauamts überein. Wir haben gebeten, die Differenz zu klären.

Aufgrund fehlender Buchungstexte (Sachkonto 68910051) ist die Nachvollziehbarkeit der Buchungen nicht immer gegeben. Differenzen konnten nicht vollständig geklärt werden

3.5.24.2.5 Manuelle Rückzahlung nicht aktivierter Zuschüsse

	2010	2011
Plan	0,00 €	0,00 €
Ergebnis	65.048,14 €	162.211,22 €
Abweichung	+65.048,14 €	+162.211,22 €

Sachkonto 50190030

Das Jugendamt gewährt für bestimmte Baumaßnahmen Investitionszuschüsse. Grundlage ist der Bescheid über die Bewilligung eines städtischen Investitionszuschusses einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Sobald eine Baumaßnahme abgeschlossen ist, werden die vorgelegten Verwendungsnachweise nach Angaben der Verwaltung zeitnah geprüft, zeitnah zurückgefordert und mit der Zahlungsaufforderung ins SAP-Modul FI eingestellt. Eine Verzinsung bei verspäteter Rückzahlung werde nicht berechnet.

Forderungen und Rückforderungen mit der Einnahmeart 1105 werden im SAP-Modul PSCD unter einem einzigen Sammelgeschäftspartner „Zuweisungen und Zuschüsse Jugendamt“ gebucht. Für diese Einnahmeart ist das automatisierte Mahnverfahren ausgeschlossen. Mahnungen müssten vom Jugendamt manuell erstellt werden. Dies wiederum ist dem Jugendamt jedoch nicht bekannt.

Mahnung
unterblieben

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, auf die Bebuchung von Sammelgeschäftspartnern zu verzichten und die Forderungen auf dem entsprechenden Einzel-Geschäftspartner einzurichten. Erst dadurch kann die Stadtkämmerei automatisch mahnen.

Die Verwaltung will diese Vorgänge zukünftig über eine andere Vertragsgegenstandart abbilden, um damit die Buchung auf den richtigen Geschäftspartner sowie die Mahnungen überfälliger Forderungen gewährleisten zu können.

3.5.24.2.6 Anlagenabgänge nach der eigentlichen Nutzung

In Nr. 15 der städtischen Inventurrichtlinie ist geregelt, dass *„Bewegliches Anlagevermögen, welches vor der eigentlichen Nutzung in ein ‚Lager‘ eingebracht wird, dort aktiviert und inventarisiert werden muss. Wird es dagegen nach der eigentlichen Nutzung in ein ‚Lager‘ (Altmöbellager) verbracht, wird in SAP-FI-AA ein Abgang gebucht und es muss nicht mehr inventarisiert werden.“*

Nach Rücksprache mit der Stadtkämmerei hat das Jugendamt nun Vermögensgegenstände (z. B. PC, Notebook oder Geschirrspülmaschinen) nach einer Nutzung von weniger als einem Jahr bei der Verbringung ins Lager vollständig abgeschrieben und nicht mehr inventarisiert, obwohl später eine Weiternutzung dieser Gegenstände in anderen Einrichtungen des Jugendamts erfolgte.

Vermögensgegenstände, die für die dauernde Nutzung vorgesehen sind, sind jedoch im Anlagevermögen zu belassen, damit diese zum einen im Rahmen der Inventur mit überprüft und zum anderen periodengerecht abgeschrieben werden können. Vermögensgegenstände, die zur Verschrottung aussortiert werden, sind selbstverständlich aus dem Anlagevermögen zu entnehmen. Von der Stadtkämmerei wäre die Inventurrichtlinie hinsichtlich des Textes „nach der eigentlichen Nutzung“ noch zu konkretisieren.

Die Stadtkämmerei will die Inventurrichtlinie im Jahr 2013 überarbeiten.

3.5.24.2.7 Interimsgebäude

Generalsanierung Königin-Katharina-Stift (Amt 40)

Das Interimsgebäude wurde von der Stadt bereits 2010 genutzt. Zum Bilanzierungszeitpunkt 31.12.2011 war ein Großteil der Rechnungen noch in den Anlagen im Bau ausgewiesen.

Interimsgebäude Schickhardtschulen (Realschule und Gymnasium)

Das Interimsgebäude Schickhardtschulen war bereits 2011 bezugsfertig. Die Kosten für das Aufstellen sind zum 31. Dezember 2011 noch immer den Anlagen im Bau zugeordnet.

Für die bilanzielle Abbildung von Interimsgebäuden gilt Folgendes:

- Aufwendungen für Abschreibungen oder Mieten eines Interimsbaus gehören ins ordentliche Ergebnis
- Aufwendungen für Mietereinbauten sind zum Zeitpunkt des Bezugs (Bezug des Interimsgebäudes) zu aktivieren und auf die Laufzeit abzuschreiben.
- Interimsgebäude sind mit der Bezugsfertigkeit zu aktivieren
- Abschreibungen sind über die Laufzeit des Interimsbaus zu verteilen

Die Stadtkämmerei will auf die bilanzielle Behandlung hinweisen.

3.5.25 Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Dementsprechend wird der ausgewiesene Jahresüberschuss 2011 von insgesamt 242.508.492,88 € i. H. v.

- 61.707.970,87 € der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- 61.338.740,87 € der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses und
- 119.461.781,14 € den zweckgebundenen Rücklagen (Rücklage Parkmöglichkeiten, S 21, Wohnungsbauförderung, Projektmittelfonds PRIMA, Stiftungen und Fonds)

zugeführt.

3.5.26 Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte

Die Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

3.5.27 Planvergleich

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Dabei ergaben sich, bezogen auf den Nachtragshaushaltsplan 2011, folgende bedeutende Abweichungen:

Bedeutende Planabweichungen		
in Mio. €		
	mehr	weniger
bei den ordentlichen Erträgen:		
Steuern und ähnliche Abgaben	+40,1	
<i>davon</i>		
<i>Gemeindeanteil Einkommensteuer</i>	+18,0	
<i>Grundsteuer B</i>	+6,5	
<i>Vergnügungssteuer</i>	+6,0	
laufende Zuwendungen	+74,9	
<i>davon</i>		
<i>Schlüsselzuweisungen vom Land</i>	+40,8	
<i>Soziallastenausgleich nach § 21 FAG</i>	+8,3	
<i>Zuweisungen aus Aufkommen Grunderwerbsteuer</i>	+6,2	
Kostenerstattungen und -umlagen	+15,3	
<i>davon</i>		
<i>Erstattungen vom Land</i>	+4,9	
sonstige ordentliche Erträge	+28,6	
<i>davon</i>		
<i>Säumniszuschläge, Mahngebühren</i>	+25,4	
<i>Zinserträge</i>	+12,4	
<i>periodenfremde Rücklagenentnahme</i>	+6,3	
<i>Gewinnausschüttungen, Dividenden</i>		-4,7
Bußgelder		-3,6
bei den ordentlichen Aufwendungen:		
Personalaufwendungen	+67,1	
Versorgungsaufwendungen		- 62,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+14,7	
<i>davon</i>		
<i>Unterhaltung Grdst. u. baul. Anlagen</i>	+21,3	
<i>Unterhaltung bewegl. Vermögen</i>	+6,5	
<i>sonst. Aufwendungen und Dienstleistungen</i>		- 9,8
Bewirtschaftung Grdst. u. baul. Anlagen		- 5,6
Transferaufwendungen	+40,1	
<i>davon</i>		
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	+21,0	
FAG-Umlage (inkl. Zuführung an Rückstellung)	+14,8	
sonstige ordentliche Aufwendungen		-23,6
Leistungsbeteilig. Grundsicherung Arbeitssuchende		-15,1
beim ordentlichen Ergebnis:	+109,6	

Die Mehrerträge resultieren vor allem aus deutlich über dem Planansatz liegenden Einnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, bei den Schlüsselzuweisungen vom Land, bei den Säumniszuschlägen und Mahngebühren sowie bei den Zinserträgen. Mehraufwendungen sind hauptsächlich bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, bei der Gewerbesteuerumlage sowie der FAG-Umlage entstanden. Die großen Planabweichungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sind buchungstechnisch bedingt (Planansatz für Versorgungsaufwendungen für Beamte bei Sachkonto 41110000 Versorgungsaufwendungen, Ist-Buchung bei Sachkonto 40210000 Personalaufwendungen).

Die Plan-Ist-Abweichungen beim Sonderergebnis des Gesamthaushalts ergeben sich, weil außerordentliche Erträge und Aufwendungen i. H. v. 61,3 Mio. € nicht geplant wurden und damit nicht im Haushaltsplan enthalten waren. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sollten allerdings dann im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Haushaltsplan-aufstellung bekannt sind oder geschätzt werden können.

Insgesamt ist das Haushaltsjahr 2011 positiv zu bewerten. Anstelle eines im Nachtragshaushalt geplanten Jahresüberschusses i. H. v. 71,5 Mio. € (ursprüngliche Planung 2011: -105,4 Mio. €) ist ein Jahresüberschuss von 242,5 Mio. € erzielt worden. Zur deutlichen Ergebnisverbesserung hat neben dem nicht veranschlagten Sonderergebnis i. H. v. 61,3 Mio. € das ordentliche Ergebnis i. H. v. 181,2 Mio. € beigetragen, das die fortgeschriebene Planung um 109,6 Mio. € übertroffen hat.

3.5.28 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

In Nr. 3.3.2.8.2 des Schlussberichts 2010 hatten wir berichtet, dass für eine Bürgschaft über 292.700 €, die das Amt für Liegenschaften und Wohnen einer inzwischen in 2010 insolvent gegangenen Firma gewährt hatte, auf die Bildung einer Rückstellung oder Verbindlichkeit im Jahresabschluss 2010 verzichtet werden konnte, da nach Angaben des Amtes das gesicherte Objekt verkauft worden sei, ohne dass die Stadt aus der Bürgschaft in Anspruch genommen worden wäre. Mittlerweile ist jedoch entgegen dieser Darstellung die Stadt in voller Höhe in Anspruch genommen worden.

Inanspruchnahmen aus Bürgschaften

Auch aus den derselben Firma gewährten 1/3-Ausfallbürgschaften i. H. v. 7,7 Mio. €, bei denen uns dieselbe Sachlage geschildert und auf die Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten verzichtet worden war, wurde die Stadt nun doch mit 541.651 € in Anspruch genommen.

3.5.29 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Bestimmungen für die Beantragung und die Bewilligung dieser Mittel nicht immer eingehalten worden sind. Der Deckungsvermerk I.4 in den Haushaltsplänen 2010/2011 und 2012/2013, wonach veranschlagte Haushaltsmittel für Investitionen zur Deckung von Mehraufwendungen für Instandhaltungs-/Unterhaltungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt verwendet werden können, ist haushaltsrechtlich nicht zulässig. Sofern die entstandenen Mehraufwendungen nicht im Rahmen anderer Deckungsvermerke ausgeglichen werden können und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind, handelt es sich bei diesen Mehraufwendungen um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, für die die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 84 GemO gelten und die im Falle des § 82 Abs. 2 Nr. 2 GemO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung auslösen können. Die Auffassung der Stadtkämmerei, wonach es sich bei dem Deckungsvermerk um eine „Ausnahmeregelung“ während der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umstellungsphase vom kameralen zum doppischen Haushaltsrecht handelt und der Deckungsvermerk lediglich der notwendigen Korrektur der Planung infolge zu berücksichtigender Kontierungs- und Bilanzierungsvorschriften und nicht der Deckung von Mehraufwendungen im Vollzug dient, ändert an der fehlenden haushaltsrechtlichen Zulässigkeit nichts. Nach Auskunft der Stadtkämmerei wurde beim Regierungspräsidium keine Ausnahmegenehmigung zur Legitimierung dieses Deckungsvermerks beantragt.

Im Rahmen des Beschlusses über die vorläufige Aufstellung des Jahresabschlusses (GRDRs 419/2012) hat der Gemeinderat drei über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zugestimmt. Die Zustimmung zu den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen ist entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 2 GemO immer rechtzeitig vor Eingehen einer Verpflichtung einzuholen, wobei der Zustimmungsbeschluss zweckmäßigerweise mit dem Sach- oder Vergabebeschluss verbunden werden sollte. Die nachträgliche Zustimmung des Gemeinderats ist mit Blick auf § 84 GemO rechtlich ohne Bedeutung und führt zu keiner „Heilung“ des Rechtsverstoßes.

Die Auffassung der Stadtkämmerei, wonach die nachträgliche Zustimmung des Gemeinderats in den vorliegenden Fällen tolerierbar sei, da es sich um gesetzlich verpflichtete Aufwendungen oder vom Verwaltungsausschuss bzw. Gemeinderat selbst beschlossene Maßnahmen handelte, wird vom Rechnungsprüfungsamt nicht geteilt.

Die Zustimmung zu Mittelüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtkämmerei ist teilweise verspätet erfolgt, z. B. bei Mittelüberschreitungen der Branddirektion (wobei diese trotz Hinweis der Stadtkämmerei verspätet reagiert hat). Ebenso wurden Mittelüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, als genehmigungspflichtige über- und außerplanmäßige Aufwendungen behandelt. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, künftig verstärkt auf die korrekte Verbuchung der Mittelumsetzungen zu achten und die Fachämter nochmals auf die rechtzeitige Beantragung von Mittelbewilligungen hinzuweisen.

Die Zahlungsanordnungen haben bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht immer die Bestätigung des Bewirtschaftungsbefugten, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO), enthalten. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, die Fachämter durch Rundschreiben nochmals auf diese haushaltsrechtliche Verpflichtung hinzuweisen. Darüber hinaus sollte die Einhaltung dieser Verpflichtung verstärkt von der Stadtkämmerei geprüft werden. Im Bereich der elektronischen Rechnungsbearbeitung müssen die Anordnungsbefugten seit Mitte September 2012 im Workflow bestätigen, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die im Haushaltsplan eingestellte Deckungsreserve von 22,6 Mio. € wurde mit 15,7 Mio. € in Anspruch genommen.

3.5.30 Haushaltsübertragungen

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind konsumtive Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 19. Juli 2012 (GRDRs 419/2012) wurden 38 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2012 übertragen. Da die parallel dazu gebildete Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen des Ergebnishaushalts unzulässig ist (vgl. hierzu auch Nr. 3.4.8), würde die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze das Jahresergebnis 2012 um 38 Mio. € verschlechtern. Mit dem Haushaltsplan 2012 wurde das geplante Gesamtergebnis auf -8,4 Mio. € festgesetzt. Es ergäbe sich somit nach Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2012 ein Jahresfehlbetrag von 46,4 Mio. €. Nach dem Zwischenbericht zur Finanzlage 2012 (GRDRs 420/2012) ist 2012 jedoch von einem ausgeglichenen Ergebnis auszugehen. Darüber hinaus ist 2012 kein Sonderergebnis veranschlagt worden (siehe Nr. 3.5.24).

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen auch nicht die Kreditaufnahmevorschriften im Haushaltsjahr 2012. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen gebundenen Mittel sowie der auszahlungswirksamen Ermächtigungsübertragungen waren Anfang 2012 noch freie liquide Mittel von 49,9 Mio. € vorhanden (s. Anlage 10 zum Jahresabschluss 2011). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen mussten somit keine Kredite aufgenommen werden.

3.6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinaanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2010	2011
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	126.406.469,41 €	397.689.400,86 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-106.417.174,21 €	-73.359.751,14 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-16.994.324,69 €	-15.299.026,79 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-10.757.566,02 €	-294.928.127,06 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-7.762.595,51 €	+14.102.495,87 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	18.595.177,41 €	10.832.581,90 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	10.832.581,90 €	24.935.077,77 €

Tabelle 4: Finanzrechnung

3.6.1 Zahlungsmittelbestand/Kassenabschluss

Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31. Dezember 2011 von 24,94 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Vermögensrechnung (Liquide Mittel ohne sonstige Einlagen, siehe Nr. 3.3.6) ist um 1.400,70 € höher als der in der Finanzrechnung ausgewiesene Wert. Die zum Jahresende 2010 vorhandene Differenz von 10.733,99 € bzw. die um noch nicht berücksichtigte haushaltsunwirksame Zahlungen, die ursprünglich im Jahr 2011 verbucht wurden, korrigierte Differenz von 6.722,99 €, hat sich somit verringert. Diese ungeklärte Differenz wird in das Haushaltsjahr 2012 übernommen.

Der Zahlungsmittelbestand ist in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2011 um 195.500 € zu niedrig ausgewiesen worden, weil der Bestand des tagesabschluss- und somit finanzrechnungsrelevanten Sichteinlagenkontos einer Bank statt bei der Kontengruppe 1711 bei den sonstigen Einlagen (Kontengruppe 1721) ausgewiesen wurde. Die vorhandenen Sichteinlagenkonten sollen im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 umgegliedert und bei den liquiden Mitteln ausgewiesen werden.

3.6.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2011 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 397,7 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 15,3 Mio. €

3.6.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen/Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) im Jahr 2011 lag bei 10,4 % (2010 = 11,7 %).

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Deinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse³/plan- und außerplanmäßige Abschreibungen⁴) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte, was grundsätzlich dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht, sofern nicht demografische oder strukturelle Gründe einen Vermögensabbau rechtfertigen. Bei Nettoinvestitionen von 120,7 Mio. € und Abschreibungen von 138,3 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 87,3 % (2010 = 110,5 %), was einem Vermögensabbau von 17,6 Mio. € (2010 = Vermögenszuwachs von 13,3 Mio. €) entspricht.

Vermögensabbau durch Abschreibung

Die Auszahlungen für (Brutto-)Investitionen i. H. v. 226,8 Mio. € finanzierten sich im Jahr 2011 wie folgt:

Finanzierung der Investitionen durch		
	2010	2011
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	51%	175%
Einzahlungen aus Deinvestitionen u. a.	44%	47%
abzüglich Finanzierungsmittelüberschuss	-8%	-143%
Eigenfinanzierung	87%	79%
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	13%	21%
Kredite (Fremdfinanzierung)	0%	0%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 5: Finanzierung der Investitionen

³ Einzahlungen aus Deinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

⁴ Kontengruppe 47 und Kontenart 513.

3.6.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2011 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen. Damit wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung nicht in Anspruch genommen. Getilgt wurden Kredite i. H. v. 15,3 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts auf 47,1 Mio. € verringerten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich geringfügig um 0,7 Mio. € auf 634,7 Mio. € reduziert (2010 = 635,4 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen i. H. v. 201,4 Mio. € gewährt hat.

Der Schuldenstand der Landeshauptstadt Stuttgart (Kernhaushalt) im Vergleich zu anderen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern:

Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner						
Stadt	Stand 31.12.2010			Stand 31.12.2011		
	Einw. in Mio. €	Schulden in Mio. €	€je Einwohner	Einw. in Mio. €	Schulden in Mio. €	€je Einwohner
München	1.382.273	2.222,6	1.607,9	1.410.741	1.672,6	1.185,6
Stuttgart	606.588	62,4	102,9	613.392	47,1	76,8
Dortmund	576.704	886,1	1.536,5	578.126	851,6	1.473,0
Essen	571.392	987,7	1.728,6	573.468	964,5	1.681,9
Leipzig	520.746	715,8	1.374,6	531.809	743,9	1.398,8
Nürnberg	505.518	1.076,8	2.130,1	510.414	1.178,7	2.309,3

Quelle: Auszug aus "Vergleichende Großstadtstatistik, Deutscher Städtetag" und Internetauftritte der Städte

Tabelle 6: Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner

3.6.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Vermögensrechnung und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 4,97 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 5,26 Mrd. € betreffen mit über 4 Mrd. € vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln, während Kassenkredite nicht aufgenommen werden mussten. An zweiter Stelle stehen mit 559,6 Mio. € Zahlungen im Bereich der Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe. Der Rest betrifft durchlaufende Finanzmittel.

3.6.6 Planvergleich

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2011 haben sich größere Abweichungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+163 Mio. €), den Landeszuweisungen (+75,7 Mio. €), den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (+49 Mio. €), den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-45,9 Mio. €), den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (-150 Mio. €) und den Kreditaufnahmen (-164,9 Mio. €) ergeben. Hauptsächlich durch den nicht erfolgten Erwerb der LBBW-Wohnimmobilien und die deutlichen liquiditätssteigernden Mehrerträge bei den Steuern und Landeszuweisungen ergab sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 324 Mio. €, der für die Kredittilgung i. H. v. 15,3 Mio. € verwendet werden konnte und die ursprünglich geplante Kreditaufnahme von 164,9 Mio. € vollständig erübrigte.

3.6.7 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingetht.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Bestimmungen für die Beantragung und die Bewilligung dieser Mittel nicht immer eingehalten worden sind. Auf die Ausführungen bei Nr. 3.5.29 wird verwiesen.

3.6.8 Haushaltsübertragungen (investiv)

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 19. Juli 2012 (GRDRs 419/2012) wurde ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 292,9 Mio. € (im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 auf 288,5 Mio. € reduziert) als investive Budgetreste ins Haushaltsjahr 2012 übertragen. Davon sind allein 208 Mio. € für Baumaßnahmen vorgesehen. Aus dem Haushaltsjahr 2010 wurden 275,7 Mio. € an Ermächtigungen ins Folgejahr übertragen.

**Ständig
steigende
Haushalts-
übertragungen**

Investive Haushaltsübertragungen*					
in Mio. €					
2006	2007	2008	2009	2010	2011
175,6	146,5	151,0	231,6	275,7	288,5

* bis 2009 Haushaltsreste des Vermögenshaushalts

Tabelle 7: Investive Haushaltsübertragungen

Die stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass bei der Veranschlagung von Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht immer beachtet wird. Das hat teilweise zu hohen Ermächtigungsübertragungen geführt (z. B. Rosensteintunnel 21,6 Mio. €, Sonderprogramm Schulsanierungen 31,2 Mio. €, Schulen für GPES Neubau 27 Mio. €, Bibliothek 21 Hochbaumaßnahmen 10,7 Mio. €). Künftig sollte bei der Veranschlagung stärker auf die zu verwirklichenden Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abgestellt werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2011 i. H. v. 164,9 Mio. € gilt solange weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).

3.7 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die im Anhang aufgenommenen bzw. angegebenen Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

3.8 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die Aussagekraft des Rechenschaftsberichts hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

3.9 Haushaltsausblick

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2011 (GRDRs 910/2012), dem Haushaltsplan 2012/2013 und dem Finanzplan bis 2016 (GRDRs 1422/2011). Darin wurden für das Haushaltsjahr 2012 die konsumtiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 38,0 Mio. € und die investiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 288,5 Mio. € aus dem Vorjahr noch nicht berücksichtigt, wobei ohnehin zu bedenken ist, dass erfahrungsgemäß wiederum Auszahlungsermächtigungen in beträchtlicher Höhe in Folgejahre übertragen werden dürften, die dann zwar das Jahr 2012 entlasten, dafür jedoch die Rechnungen der Folgejahre belasten. Außerdem zeichnet sich nach dem vorgelegten Zwischenbericht zur Finanzlage 2012 (GRDRs 420/2012) ab, dass im Rechnungsjahr 2012 gegenüber dem im Haushaltsplan mit -8,4 Mio. € angesetzten negativen Ergebnis nunmehr voraussichtlich ein positives Ergebnis erzielt wird und die im Haushaltsplan 2012 veranschlagte Kreditermächtigung von 70,7 Mio. € voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden muss, was in der Tabelle in den dort dargestellten Planansätzen ebenfalls noch nicht berücksichtigt ist.

Überblick Haushaltsentwicklung						
in Mio. €						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Ist	HH-Plan	HH-Plan	HH-Plan	Finanzplan	Finanzplan
Ordentl. Erträge	2.342,9	2.317,5	2.306,6	2.479,8	2.509,3	2.523,8
Ordentl. Aufwand	-2.161,7	-2.325,9	-2.414,0	-2.445,5	-2.493,6	-2.526,9
Ordentl. Ergebnis	181,2	-8,4	-107,3	34,3	15,7	-3,1
Zahlungssaldo lfd. Vw.	397,7	78,5	-24,2	111,9	95,4	82,4
Investitionsauszahlungen	-226,8	-221,3	-254,4	-365,5	-191,1	-161,7
Saldo Investitionstätigk.	-73,4	-148,1	-179,9	-286,6	-130,9	-103,6
Nettoneuverschuldung	-15,3	60,7	195,5	167,4	28,1	13,5
Kreditschuldenstand	47,1	107,8	303,3	470,7	498,8	512,3

Tabelle 8: Überblick Haushaltsentwicklung

Das Haushaltsjahr 2011 ist aus finanzwirtschaftlicher Sicht wiederum als ein sehr gutes Jahr zu bezeichnen. Auch das Jahr 2012 dürfte noch zufriedenstellend abgeschlossen werden können. Der Ausblick in die Folgejahre zeigt jedoch eine beträchtliche Steigerung der Nettoneuverschuldung im Zuge der hohen Investitionstätigkeit der Stadt sowie für das Jahr 2013 ein hohes negatives ordentliches Ergebnis, das vor allem durch einen Rückgang der Erträge und einem Anstieg der Aufwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs herrühren wird. Darüber hinaus ist die Ertragslage maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung abhängig.

4. Einzelbemerkungen

4.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungsprüfung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen. Im Berichtszeitraum wurde das neu eingeführte Programm ZWSTV.NET zur Ermittlung und Festsetzung der Zweitwohnungssteuer geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

4.2 Korruptionsprävention

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 RPrO) insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.

Die Zentrale Antikorruptionsstelle hat eine Internetseite eingerichtet: www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle. Im Folgenden wird der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen bzw. des Handlungsbedarfs skizziert.

4.2.1 Dienstanweisung Sponsoring

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon den Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren.

Das Rechnungsprüfungsamt hat unter Mitarbeit des Rechtsamts und des Dienstleistungszentrums Bauvertragswesen beim Hochbauamt eine Dienstanweisung zum Sponsoring erstellt, die seit dem 9. Oktober 2012 in Kraft ist (vgl. BMA-Mitteilung Nr. 21/2012). Sie sieht vor, dass die aus Sponsoring erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen ab einem Einzelwert von 1.000 € in einer Übersicht dem Gemeinderat anhand einer Mitteilungsvorlage in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben sind, um dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Transparenz über die städtischen Sponsoringaktivitäten zu verschaffen.

**Sponsoring-
richtlinie
erstellt**

4.2.2 Ehrenordnung des Gemeinderats

Wir hatten im Schlussbericht 2010 vorgeschlagen, die Ehrenordnung des Gemeinderats dahingehend zu ändern, mögliche Interessenkonflikte von Gemeinderäten, die bisher vertraulich an den Oberbürgermeister gemeldet werden, zukünftig zu veröffentlichen, um auch hier die notwendige Transparenz herzustellen.

Mittlerweile erging der Arbeitsauftrag an das Referat AK, das Verfahren so zu gestalten, dass – anstelle einer Veröffentlichung – mögliche Interessenkonflikte dem von der Stadt bestellten Vertrauensanwalt zur Überprüfung weitergeleitet werden. Eine entsprechende Änderung von Nr. 13 der Ehrenordnung soll erarbeitet werden.

4.2.3 **Verhaltenskodex gegen Korruption**

Mit der Mitteilung des Bürgermeisteramts Nr. 11/2012 wurde der federführend vom Rechnungsprüfungsamt erarbeitete neue Verhaltenskodex gegen Korruption erlassen. Alle Mitarbeiter/-innen der Stadt sind bei der Einstellung sowie in regelmäßigen zeitlichen Abständen – jedoch mindestens alle zwei Jahre – gegen Unterschrift auf den Verhaltenskodex und dessen Einhaltung hinzuweisen.

4.2.4 **Vertrauensanwalt**

**Vertrauens-
anwalt bestellt**

Anonyme Hinweise sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiter/-innen – auch die des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen. Nur ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann) kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern.

Aus diesem Grund hat die Stadt seit April 2012 den Rechtsanwalt Dr. Klaus Abele zum Vertrauensanwalt bestellt. Seine Kontaktdaten sind im Verhaltenskodex gegen Korruption abgedruckt sowie im Internet auf der Webseite der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie unter www.abele-kanzlei.de abrufbar.

4.2.5 **Risikoanalyse der Verwaltung zur Korruptionsgefährdung**

Mit Hilfe von Risikoanalysen können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Prozesse in der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe festgestellt und diese dann im Hinblick auf das Vorhandensein und die Wirksamkeit von internen Sicherungs- und Kontrollsystemen analysiert werden (Erstellung eines Gefährdungsatlasses). Daraus kann sich ggf. konkreter Handlungsbedarf ergeben.

**Korruptions-
risiko-
analysen
weitergeführt**

Nach dem bereits im Jahr 2011 das Tiefbauamt als Pilotamt eine solche Risikoanalyse durchgeführt hat, untersucht derzeit der Eigenbetrieb AWS seine Prozesse. Das Hochbauamt und das Garten-, Friedhofs- und Forstamt sollen folgen. Damit übernimmt das Referat T eine Pilotfunktion.

Für weniger komplexe Arbeitsgebiete sollen stadtweit arbeitsplatzbezogene Risikoanalysen durchgeführt werden.

4.2.6 **Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte**

Wie jedes Jahr, wurden auch im Berichtszeitraum vom Rechnungsprüfungsamt mehrere Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Korruption und Maßnahmen zur Prävention durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

4.2.7 **Zentralisierung der Beschaffung und Vergaben**

Eine Zentralisierung der Ausschreibungen und Vergaben nach VOB, VOF und nach VOL schafft nicht nur Wirtschaftlichkeitspotenziale, sondern hat aus Sicht der Korruptionsprävention den Vorteil, dass eine klare Trennung zwischen Planung bzw. Bedarfsfeststellung einerseits sowie der Ausschreibung und Vergabe andererseits stattfindet. Im Bereich des Referats T ist dies bereits in weiten Teilen umgesetzt worden (Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt).

Für den Bereich des VOL-Beschaffungs- und Vergabewesens wurde mit GRDRs 96/2012 "Vollzug Stellenstreichungen HSK 2009 (Projekt eProcurement) sowie Neuausrichtung des VOL-Beschaffungs- und Vergabewesens" der Grundsatzbeschluss zur Zentralisierung gefasst. Daher wurde im Juni 2012 unter Federführung des Haupt- und Personalamts das Projekt „Neuausrichtung des VOL-Beschaffungs- und Vergabewesens (NBV)“ zur Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses eingerichtet.

Zwischenzeitlich haben das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt und der Zentrale Einkauf beim Haupt- und Personalamt eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bei den baunahen VOL-Beschaffungen vorgenommen. Des Weiteren planen beide Stellen zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Projekts, die Vergabe- und Beschaffungsordnung im Hinblick auf die sich künftig ändernden Aufgaben und Strukturen zu novellieren. Hierzu hat bereits im Oktober 2012 ein erstes Gespräch zwischen den Beteiligten stattgefunden.

4.2.8 **Überwachung von beauftragten Projektbüros**

Das Hauptproblem, die unzureichende Personalausstattung des Tiefbauamts für die Kontrolle der freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieure und Gutachter), ist noch nicht gelöst. Allerdings wird erhofft, dass die Einführung des Qualitätsmanagements (GRDRs 478/2012) beim Tiefbauamt eine effizientere Überwachung ermöglicht.

**Kontrolle
Freiberufler
nach wie vor
problematisch**

4.2.9 **Aus der städtischen Antikorruptionsarbeit**

- Kita-Erzieher/-innen dürfen Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke von Eltern im Wert von über 15 € grundsätzlich nicht annehmen. Wenn die Genehmigung dennoch schriftlich erteilt wurde, ist der erhaltene Vorteil, z. B. an eine soziale Einrichtung, weiterzugeben oder dessen Wert an die

Stadtkasse zu erstatten (Nr. 3.5 der städtischen Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen). Die Wertgrenze kann auch nicht dadurch „umgangen“ werden, indem der Gesamtwert des Geschenks durch die Anzahl der schenkenden Eltern dividiert wird. Handelt es sich um Gutscheine, die als bargeldähnlich anzusehen sind, ist die Annahme unabhängig von der Betragshöhe grundsätzlich unzulässig.

- Mitarbeiter/-innen sollten zur Vermeidung des Anscheins eigennützigem bzw. parteilichen Verwaltungshandelns nicht maßgeblich bei Vergaben an ihre früheren Arbeitgeber beteiligt sein. Sie haben in solchen Fällen eine Informations- und Offenbarungspflicht gegenüber den Vorgesetzten wegen möglicher Befangenheit.
- Bei Auslegung der in den Nrn. 3.2 und 3.3 der städtischen Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen allgemein erteilten Zustimmungen zur Annahme von Vorteilen in bestimmten Fällen müssen im Einzelfall immer auch die übergeordneten dienstrechtlichen (insbesondere §§ 33, 34, 42 BeamtStG) und strafrechtlichen Vorschriften (§ 331 StGB) berücksichtigt werden, was ggf. zur Unzulässigkeit der Vorteilsannahme führen kann.

4.2.10 Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts

Ende 2010 wurde unter Federführung des Rechnungsprüfungsamts der stadtinterne Arbeitskreis Korruptionsprävention gegründet, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Das deutsch-russische Forschungsprojekt „Korruptionsprävention in Kommunen, Organisationen und Unternehmen“ konnte im Juli 2012 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Ergebnisse werden in dem unter www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt eingestellten Berichtsband veröffentlicht.

Auf diesen Ergebnissen aufbauend startete im September 2012 unser praxisbezogenes Folgeprojekt „Entwicklung eines effektiven Systems zur Korruptionsbekämpfung auf kommunaler Ebene“ mit der russischen Stadt Otradnyj (Region Samara). Im Wege einer Organisationsuntersuchung von einzelnen Verwaltungsprozessen, die nach Korruptions Gesichtspunkten ausgewählt wurden, sollen diese im Sinne einer „Good Governance“ verbessert werden. Kriterien für dieses Steuerungs- und Regelungssystem sind vor allem rechtsstaatliches Handeln, unparteiliche Amtsausübung, eindeutige Verantwortlichkeiten, wirksame Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des Verwaltungshandelns, Bürgernähe und Dienstleistungsorientierung. Unsere Projektpartner sind neben der Stadtverwaltung Otradnyj das Regionalparlament Samara, das Wolga-P.A. Stolypin Institut Saratow und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Auch diesmal wird das Projekt, dem auch eine Pilot- bzw. Multiplikatorfunktion zukommt, wieder von der Robert Bosch Stiftung gefördert. Siehe dazu auch unseren Flyer unter www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt.

Deutsch-russisches Antikorruptionsprojekt wird fortgesetzt

4.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt hat Mitte 2009 ein Qualitätsmanagementsystem nach folgenden Standards eingeführt:

- DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)
- DIIR-Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR).

Am 10. und 11. September 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt zum vierten Mal erfolgreich die jährliche Rezertifizierung (Begutachtung zur Systemförderung) nach DIN EN ISO 9001:2008 durch einen externen Auditor bestanden. Die Überprüfung der Einhaltung des DIIR-Revisionsstandards Nr. 3 erfolgt alle fünf Jahre, nächstmals im Jahr 2014.

**Erfolgreich
rezertifiziert**

Gegenstand des Qualitätsmanagements ist insbesondere die Erarbeitung, Festlegung und Dokumentation der Prüfungsablauforganisation des Rechnungsprüfungsamts. Die Kernprozesse der Rechnungsprüfung bestehen aus:

- risikoorientierter Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Berichterstellung
- Maßnahmenverfolgung.

Die Prozesse sind im Qualitätsmanagementhandbuch dokumentiert und verbindlich festgelegt. Dies stellt einen transparenteren Ablauf der Prüfungen auf gleich bleibend hohem Niveau sicher. Die standardisierten Abläufe werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ständig weiterentwickelt. Unterjährig wird die Einhaltung der Standards mittels regelmäßiger interner Audits gewährleistet. Quartalsweise wird im Rahmen der Managementbewertungen das Qualitätsmanagementsystem in seiner Gesamtheit bewertet, um die fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit der Prüfung sicherzustellen.

Die Leistungen des Rechnungsprüfungsamts müssen den gesetzlichen Vorgaben, den Anforderungen an eine moderne interne Revision und den Bedürfnissen unserer Kunden, d. h. dem Gemeinderat und den Geprüften, entsprechen. Im Mittelpunkt steht, gemeinsam mit den geprüften Einheiten, einen nachhaltigen Mehrwert für die Stadt zu schaffen. Die praktische Umsetzung erfolgt in Form von Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Prozessen, im Aufzeigen von Mehreinnahme- und Einsparpotentialen und der Darlegung von rechtlichen und finanziellen Risiken.

Zur weiteren Optimierung der Leistungen des Rechnungsprüfungsamts führen wir parallel zum vorliegenden Schlussbericht eine Kundenbefragung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt bei den Gemeinderäten, Bürgermeistern, Referaten, Amtsleitungen und Geschäftsführungen der Eigenbetriebe durch. Das Ergebnis fließt in unseren kontinuierlichen Verbesserungsprozess ein.

4.4 Prüfung von EU-Projekten

4.4.1 First Level Control

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfwege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control dar.

Die Durchführung einer First Level Control ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle des Finanzministeriums bestätigt werden muss.

Beim überwiegenden Teil der EU-geförderten Projekte der Landeshauptstadt Stuttgart hat das Rechnungsprüfungsamt die First Level Control übernommen und hat somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt neben den kommunalen Prüfungsvorschriften (s. Nr. 4.8 „Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz“) auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zur früheren Prüfung von Verwendungsnachweisen deutlich gestiegen ist. Aus diesem Grund haben wir am 20. August 2012 an alle projektdurchführenden Stellen ein Schreiben versandt, das „Hinweise zu den Prüfungsunterlagen bei EU-geförderten Projekten, deren First Level Control vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart durchgeführt wird“, enthält. Diese Hinweise sind auch im Internet unter www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt abrufbar.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert:

4.4.1.1 Städtische Projekte

Projektdurchführende Stelle: Amt für Liegenschaften und Wohnen

- COBRAMAN (Manager Coordinating Brownfield Redevelopment Activities)

In das Projekt COBRAMAN fließen die mit den bereits abgeschlossenen EU-Projekten PROSIDE und REVIT gemachten Erfahrungen ein. Die bereits vorhandenen Erfahrungen in der Brachflächensanierung werden zusammengeführt und in einer Wissensdatenbank verfügbar gemacht. Ein weiteres Ziel, ist das Stellenprofil eines kommunalen Brachflächenmanagers zu entwickeln, wobei die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einen neuen Master-Studiengang einfließen sollen. In der Abrechnung gegenüber der EU testierten wir Ausgaben von 106.400 €. Die Förderung der EU beträgt 75 %. Das Testat erfolgte am 16. Februar 2012.

Projektdurchführende Stelle: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

- REURIS (Revitalisation of Urban River Spaces)

In diesem Projekt soll die Stadt gemeinsam mit den Projektpartnern bestehende Methoden zur Entwicklung, Implementierung und Finanzierung von Revitalisierungsprojekten untersuchen und fortschreiben. Die Revitalisierung des Feuerbachs im Bereich Zazenhausen ist hierfür als Pilotprojekt vorgesehen. Wir bescheinigten gegenüber der EU angefallene Kosten von 47.300 €. Die EU beteiligt sich an den Kosten mit 75 %. Das Testat erfolgte am 22. Mai 2012.

- STÄRKEN vor Ort

Mit dem Projekt STÄRKEN vor Ort sollen die Bedingungen für die soziale und berufliche Integration in Stadträumen mit besonderen Integrationsproblemen verbessert werden. Im Rahmen des Projekts wurde für das Fördergebiet Mühlhausen 3 – Neugereut – der Förderzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2011 mit Gesamtausgaben von 117.200 € geprüft. Das Testat haben wir am 29. März 2012 erteilt.

Projektdurchführende Stelle: Amt für Umweltschutz

- CityChlor (Tackling urban soil and groundwater contamination caused by chlorinated solvents)

Mit dem Projekt CityChlor (Beseitigung von Verunreinigungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe in Stadtböden und im Grundwasser) soll die kurzfristige, nachhaltige, kostengünstige und modellhafte Sanierung von Schadensherden durch die Anwendung innovativer Sanierungsverfahren erreicht werden. Im Rahmen dieses Projekts wurden Ausgaben von 104.000 € mit der EU abgerechnet (6. Payment Claim), welche 50 % der Kosten erstattet. Das Testat für den Mittelabruf erfolgte am 10. April 2012.

– FOKS (Fokus on Key Sources of Environmental Risks)

Das Projekt baut auf den Ergebnissen des EU-Projekts MAGIC (2003 – 2006), an dem auch die Stadt teilgenommen hat, auf. Dabei soll mit neuen Techniken die Zuordnung von Schadstoffahnen zu Schadstoffherden erbracht werden, damit Verantwortliche zur Sanierung herangezogen werden können. In den beiden Payment Claims des Jahres 2012 wurden Kosten von 203.800 € testiert. Die EU-Förderung beträgt 75 %. Die Testate erfolgten am 16. Mai 2012 und am 23. Juli 2012.

– UHI (Development and application of Measures for counteracting the Urban Heat Islands phenomenon)

Ziel des Projekts UHI ist, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln und zu testen, die geeignet sind, dem städtischen Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken. Das Projekt begann im Mai 2011 und wird im April 2014 beendet sein. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % Projektkosten. Für das Projekt UHI wurden Ausgaben von 17.400 € abgerechnet. Das Testat wurde am 1. August 2012 erteilt.

– URBAN-SMS (Urban Soil Management Strategy)

Nach den Bestimmungen des Europäischen Parlaments und des Rats über die Prüfung der Umweltauswirkungen gelten in der EU einheitliche Bestimmungen zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei städtebaulichen Planungen. In dem Projekt URBAN-SMS werden Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen städtebaulicher Maßnahmen auf den Boden weiterentwickelt und praktisch angewendet. Die Stadt ist als Leadpartner für das Gesamtprojekt verantwortlich. Für die letzte Abrechnungsperiode des Projekts wurden im Payment Claim Nr. 7 112.400 € zertifiziert. Die Erstattung beträgt 75 %. Das Testat erfolgte am 13. Juni 2012.

**708.500 €
Fördervolumen
testiert**

Im Berichtszeitraum wurden acht Verwendungsnachweise für städtische Projekte mit einem Ausgabevolumen von 708.500 € geprüft

4.4.1.2 **Projekte externer Institutionen**

Neben den Prüfungen der städtischen EU-Projekte hat das Rechnungsprüfungsamt auch die First Level Control für EU-Projekte anderer Einrichtungen übernommen. Die Kosten für die Prüfung werden den jeweiligen Institutionen in Rechnung gestellt.

Projektdurchführende Stelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

– ECREIN+ (European Clusters and Regions for Eco-Innovation Network Plus)

ECREIN+ unterstützt die engere Zusammenarbeit der europäischen Regionen zur Förderung von Öko-Innovationen in Europa. Das Testat erfolgte am 18. April 2012.

Projektdurchführende Stelle: Verband Region Stuttgart

- INTER-Regio-Rail (Removing barriers to regional rail transport)

Das EU-Projekt INTER-Regio-Rail liefert einen Beitrag dazu, die vorhandenen Barrieren der Planung, Organisation und Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu vermindern und zu beseitigen. Das Testat erfolgte am 17. August 2012.

- VALUE (Valuing Attractive Landscapes in the Urban Economy)

Ziel des Projekts VALUE ist es, den ökonomischen Wert Grüner Infrastruktur zu erkennen und erfassbar zu machen. Dabei ist die Grüne Infrastruktur so auszugestalten, dass sie die Attraktivität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Region steigert. Die Testate erfolgten am 18. März und am 1. August 2012.

Im Berichtszeitraum wurden vier Verwendungsnachweise für die vorgenannten Projekte externer Institutionen mit einem Ausgabenvolumen von 258.500 € geprüft.

**258.500 €
Fördervolumen testiert**

4.4.2 Second Level Control

Neben der First Level Control hat das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission das System der Second Level Control eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Systemmängel sowie um eine Überprüfung der darauf beruhenden Abschlussbestätigung für EU-geförderte Projekte. Die Finanzprüfer, die vom Entscheidungsgremium des jeweiligen europäischen Förderprogramms mit der Second Level Control betraut werden, sind von dem ersten Prüfsystem (First Level Control) unabhängig.

Im April 2012 war das Projekt REURIS erneut Gegenstand einer Second Level Control. Es hat sich gezeigt, dass bei den Second Level Control ein sehr enger Prüfungsmaßstab angelegt wird. Auf Grund der guten Zusammenarbeit der projektdurchführenden Stellen mit dem Rechnungsprüfungsamt bei der Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich seitens der externen Prüfer keine Beanstandungen.

4.5 Teilhaushalt 800 – Gemeinderat

4.5.1 Geschäftsaufwendungen

Eine Fraktionsgemeinschaft sah sich dem Vorwurf ausgesetzt, städtische Finanzmittel für den OB-Wahlkampf einzusetzen. Auf ihren Wunsch hin prüften wir die Fraktionskasse. Es ergaben sich keine Hinweise, dass Fraktionsmittel aus dem städtischen Haushalt zweckfremd verwendet wurden. Im Zusammenhang mit der Prüfung gaben wir Hinweise an Referat AK zur Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Fraktionen und zur Wirksamkeit der

Prüfung des Verwendungsnachweises nach der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats.

4.6 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

4.6.1 1007520 Bezügeabrechnung

4.6.1.1 Ablösung des Personalabrechnungsverfahrens PWES durch dvv.Personal

Am 1. Januar 2012 erfolgte der Produktivstart des Personalmanagementsystems dvv.Personal. Das Modul Personalabrechnung bietet eine hohe Sicherheit bei der Berechnung der Bezüge und Entgelte unter der Voraussetzung, dass die Daten durch die Ämter und Eigenbetriebe korrekt ermittelt und erfasst werden. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir insbesondere die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems (IKS), die Datenmigration (Personaldatenübernahme aus dem Altsystem PWES) und die Einhaltung gesetzlicher und tariflicher Vorschriften geprüft.

Die Datenmigration ist fehlerfrei gelungen. Eine lückenlose Datenübernahme war nicht möglich, da nicht für alle Felder in PWES Gegenstücke in dvv.Personal vorhanden sind. Dies betrifft vor allem vergangenheitsbezogene Daten und verursacht bei Rückrechnungen in die Zeit vor dem 1. Januar 2012 und bei in der Zukunft liegenden abrechnungsrelevanten Sachverhalten (z. B. Beförderungen, Fehlzeiten) einen hohen manuellen Aufwand.

Um die Konsistenz des Datenbestandes und damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung zu gewährleisten, müssen derzeit die städtischen Nutzer in dvv.Personal – mit Ausnahme der Sachbearbeiter/-innen der Bezügeabrechnung – während des Abrechnungslaufs gesperrt werden. Diese Maßnahme ist nötig, um die Änderung von Personaldaten zwischen den Simulationsläufen und dem endgültigen Abrechnungslauf zu unterbinden. Ab wann eine durchgehende Nutzung möglich ist, konnte noch nicht geklärt werden.

Die Datenzentrale hat für die Hinterlegung von Plausibilitätsprüfungen für die Abrechnung drei Plausibilitätstabellen vorgesehen. Hierin können bei den Lohnarten kundenspezifische Plausibilitätsprüfungen hinterlegt werden. Für die Stadt ist im Hinblick auf die hohe Anzahl von rund 13.500 Abrechnungsfällen besonders die so genannte Kundentabelle von Bedeutung. Im städtischen Personalmanagementsystem wird diese Plausibilitätstabelle jedoch nicht genutzt. Dies sollte nachgeholt werden.

**Fehlende
Plausibilitäts-
prüfungen**

Die Vergabe von Personalnummern erfolgt bei dvv.Personal – im Gegensatz zu PWES – dezentral. Die Bereiche mit eigener Personalzuständigkeit (Ämter/Eigenbetriebe mit dezentraler Ressourcenverantwortung) haben bei der Vergabe dieser Nummern unterschiedliche Abläufe festgelegt. In den meisten Bereichen ist das gewählte Verfahren unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts neu geregelt worden.

4.7 Teilhaushalt 150 – Bezirksämter

4.7.1 1507010 Verwaltung der Stadtbezirke

4.7.1.1 Bargelddiebstahl

Durch das Nichtbeachten von Vorschriften zur äußeren Kassensicherheit und dem gleichzeitigen Zusammentreffen unglücklicher Umstände verblieben Besucher unbeaufsichtigt im Kassenraum des Standesamts eines Bezirksamts. Anschließend fehlten die Tageseinnahmen von 100 €. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren inzwischen eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Kassenprüfung haben wir auf Unklarheiten in den Dienstanweisungen für die Zahlstellen der Standesämter und der Bürgerinformation bei den Bezirksämtern hinsichtlich des Inhalts der Erstellung eines Tagesabschlusses hingewiesen.

Die Stadtkämmerei hat zugesagt, die Dienstanweisungen zu präzisieren.

4.8 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

4.8.1 3607020 Energiewirtschaft

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist in der Regel vorgeschrieben und erfolgt entsprechend der Auflagen der bewilligenden Stelle.

Grundsätzlich wird geprüft, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass die Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

Verwendungsnachweise von 930.500 € geprüft

Im Berichtszeitraum wurden sechs Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von 930.500 € von uns geprüft.

4.9 Teilhaushalt 370 – Branddirektion

4.9.1 3701260 Feuerschutz, technische Hilfeleistungen u. a.

4.9.1.1 Vergaben von Beschaffungen und Instandsetzungen

Die Branddirektion ist Zentrale Beschaffungsstelle für Löschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte sowie für Spezialfahrzeuge der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen und des Katastrophenschutzes.

Der Feuerwehr mit ihrer besonderen Stellung steht nur ein kleiner Kreis von spezialisierten Anbietern gegenüber. Dies kann zu einer monopolartigen Stellung der Anbieter führen.

Von 66 Vergaben von Beschaffungen (Lieferungen) und Instandsetzungen (Leistungen) über 5.000 € im Einzelfall hat die Branddirektion 46 im Jahr 2010 freihändig ohne Ausschreibung vergeben. Wir prüften u. a., ob die Notwendigkeit und die Unabweisbarkeit der Maßnahmen sowie die Freihändigen Vergaben schlüssig und nachvollziehbar begründet wurden.

Zweifel an Freihändiger Vergabe

Bei einigen Freihändigen Vergaben verblieben Zweifel, ob dies die richtige Vergabeart war. Um die Transparenz zu erhöhen und ggf. neuen Anbietern den Markt zu öffnen, haben wir empfohlen, vermehrt öffentlich auszuschreiben.

4.9.2 Abrechnung von Einnahmen der Notfallrettung und des Krankentransports aus den Jahren 2000 – 2007 mit einem Vertragspartner

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz (Teilprüfung Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen der Branddirektion) wurde festgestellt, dass gegenüber einem Vertragspartner aus den Jahren 2000 – 2007 Forderungen i. H. v. 650 000 € bestanden.

In den Einsatzjahren 1999 bis 2006 war die Stadt durch Kooperationsvertrag mit dem medizinischen Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr als kooperativer Leistungsträger eines Vertragspartners an der Notfallrettung beteiligt. Das Abrechnungsverfahren war in der Abrechnungsvereinbarung vom 12. Juli 1999 geregelt. In der Praxis kam es zu Mängeln seitens unseres Vertragspartners, so dass die Branddirektion die externe Abrechnungsvereinbarung mit dem Abrechnungsjahr 2006 beendete.

Wir haben die Branddirektion bereits im April 2011 darauf hingewiesen, dass angesichts der mangelhaften Bearbeitung durch den Vertragspartner die Abrechnungsvereinbarung schon früher hätte gekündigt werden müssen. Ebenso hätte bezüglich der offenen Forderungen ein Vergleich angestrebt werden sollen.

Seitens des Vertragspartners bestehen noch Forderungen aus der Abrechnungstätigkeit i. H. v. 80.000 € an die Stadt, für die bis heute keine Rechnungen vorliegen.

Auf unsere Anfrage vom April 2012 nach dem Sachstand teilte die Branddirektion mit, dass die Abarbeitung der Offene-Postenliste durch den früheren Vertragspartner aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls von Mitarbeitern noch andauert. Dies entspricht auch dem aktuellen Stand.

4.10 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

4.10.1 4002110 Allgemeinbildende Schulen

4.10.1.1 Erneuter Verdacht der Untreue an einer Schule

Im Schlussbericht 2008 (Nr. 4.6) berichteten wir über einen Untreuefall im Schulsekretariat einer Grund- und Hauptschule, bei dem städtische Gelder i. H. v. 2.700 € veruntreut wurden. Die unterschlagenen Gelder sind inzwischen zurückbezahlt. Die Schulsekretärin wurde durch Strafbefehl rechtskräftig verurteilt. Wegen Mängeln in der Buchführung, bei der Belegsammlung und der sonstigen Überwachung durch die Schulleitung blieb die Verwendung weiterer, von der Schulsekretärin abgehobener Geldbeträge i. H. v. 12.800 € ungeklärt.

Im Rahmen der Weiterbehandlung des Schlussberichts 2008 sicherte das Schulverwaltungsamt in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 5. Mai 2010 zu, ein internes Kontrollsystem für die Schulsekretariate einzuführen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts war jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei den Schulsekretariatskassen der nicht beruflichen Schulen um Zahlstellen handelt, bei denen eine gesetzliche Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt im zweijährigen Rhythmus besteht. Das Schulverwaltungsamt hat inzwischen bei den Schulen eine Umfrage zu den Zahlungsvorgängen im Sekretariatsbereich durchgeführt. Die Analyse dieser Daten ist noch nicht abgeschlossen.

Anlässlich eines Schulleiterwechsels bei einer anderen Grund- und Hauptschule hat Anfang 2012 die neue Schulleiterin erneut Unregelmäßigkeiten im Sekretariat vermutet. Das Schulverwaltungsamt hat uns gebeten, eine Kassenprüfung durchzuführen, da u. a. der Verdacht bestünde, dass städtische Gelder zu Privateinkäufen verwendet und Elternbeiträge zur Schülerversicherung nicht weitergeleitet wurden. Bei unserer Vorort-Prüfung haben sich diese Verdachtsmomente bestätigt. Wir stellten fest, dass

- die Dokumentation der Verwaltungsvorfälle teilweise erhebliche Lücken und hohe Ablagerückstände bei aktuellen Kassenvorgängen aufwies
- ohne Anordnung Kassengeschäfte für andere geführt wurden
- wegen fehlender Regelungen nicht gewährleistet war, dass diese fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung mit geprüft werden konnten

**Erneute
Unregelmäßig-
keit in Schul-
sekretariat**

- die Schulsekretärin einen Schulparkplatz und einen Kellerraum im Schulgebäude (unentgeltlich) nutzte, und hierfür keine Mietverträge abgeschlossen wurden
- die von der Schulsekretärin zurück zu zahlenden Ausgaben für die Privateinkäufe aus der Sekretariatskasse nicht vereinnahmt waren
- die Bestandserfassung von Vermögensgegenständen unter 410 € nicht geregelt ist
- bei der Schule vier (Schul-)Girokonten und drei Sparkonten mit einem hohen Geldbestand von über 30.000 € geführt wurden.

Das Rechtsreferat hat Strafanzeige gegen die Schulsekretärin erstattet.

Wir haben Vorschläge für die Verbesserung der kassenorganisatorischen Prozesse gemacht und kassenrechtliche Regelungshinweise gegeben. Nach unserer Auffassung sollte die Anzahl der (Schul-)Girokonten künftig auf ein Girokonto für innere Schulangelegenheiten und ein Girokonto für äußere Schulangelegenheiten beschränkt und die Sparkonten aufgelöst werden. Wir haben empfohlen, die Kassengeschäfte der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen über eine Zahlstelle abzuwickeln. Durch den vorgeschriebenen Erlass einer Dienstanweisung über die Führung von Kassengeschäften sowie die kassenrechtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt könnte das finanzielle Risiko in diesem Bereich minimiert werden.

**Verbesserung
der Kassen-
vorgänge
erforderlich**

4.10.2 **4007010 Weitere Fachaufgaben**

4.10.2.1 **Landesmedienzentrum Baden-Württemberg**

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

Durch Vereinbarung kann das Landesmedienzentrum gleichzeitig die Aufgaben der Stadtmedienzentren für die Stadtkreise Karlsruhe und Stuttgart wahrnehmen. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten sind von der jeweiligen Stadt zu tragen; das Nähere ist in der Vereinbarung zu regeln (§ 9 Abs. 2 Medienzentrengesetz).

Die Aufgaben des Stadtmedienzentrums nimmt das Landesmedienzentrum für die Stadt gegen Kostenerstattung nach der ab 1. Januar 2003 geltenden Rahmenvereinbarung wahr.

Außerdem übernimmt das Landesmedienzentrum aufgrund einer ab 1. Januar 2003 geltenden Zusatzvereinbarung die Betreuung der EDV-Systeme und -Netze der von der Stadt unterhaltenen öffentlichen Schulen.

4.10.2.1.1 Rahmenvereinbarung

Laut Rahmenvereinbarung gliedert das Landesmedienzentrum seinen Haushalt nach Sachgebieten und weist die Einnahmen und Ausgaben des Stadtmedienzentrums Stuttgart darin besonders aus. Durch die Umstellung der Buchführung des Landesmedienzentrums auf die Haushaltsgliederung des Landes sind die Einnahmen und Ausgaben des Stadtmedienzentrums Stuttgart und die anderen anteilig zu tragenden Mehrkosten den Haushaltsrechnungen des Landesmedienzentrums nicht mehr zu entnehmen.

Die Stadt entrichtet ihren Kostenanteil mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen an das Landesmedienzentrum. Bei den pro Jahr gezahlten Beträgen (2010: 601.500 €, 2011: 611.700 €) handelt es sich um die Planansätze der Haushaltsrechnung des Landesmedienzentrums. Eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten erfolgt nicht.

4.10.2.1.2 Zusatzvereinbarung

Das Landesmedienzentrum betreut die EDV-Systeme und -Netze der Stuttgarter Schulen entsprechend der Zusatzvereinbarung durch seine Organisation „Technische Administration Stuttgarter Schulnetze“ (T@ss). T@ss hat seine erbrachten Leistungen in Tätigkeitsnachweisen zu dokumentieren. Da die Tätigkeitsnachweise nur eine durchschnittliche Auslastung von rd. 50 % zeigten, hatte das Schulverwaltungsamt bereits im Mai 2006 das Landesmedienzentrum gebeten, die Zusatzvereinbarung entsprechend der Leistungserbringung anzupassen. Auch die Tätigkeitsnachweise für 2008 und 2009 belegen, dass die Mitarbeiter nicht voll ausgelastet waren.

Die Zusatzvereinbarung wurde erst nach vier Jahren zum 1. April 2010 ergänzt und die Anzahl der Mitarbeiter reduziert, so dass eine Senkung der Personalausgaben erst in 2010 wirksam wurde. Für mindestens vier Jahre haben die von T@ss erbrachten Leistungen nicht dem von der Stadt bezahlten Leistungsumfang entsprochen.

Keine Abrechnung nach tatsächlichen Kosten

4.11 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

4.11.1 5103651 Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen

4.11.1.1 Erhöhung der Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder

Die Bemessung der Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen richtet sich nach § 19 KAG. Dem Gemeinderat muss bei der Festsetzung der Gebühr eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegen, aus der die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung hervorgehen. Dies ist zwingend notwendig, damit eine Entscheidung über den Kostendeckungsgrad getroffen

werden kann. Bei der Beschlussfassung am 24. Mai 2012 hat dem Gemeinderat keine Gebührenkalkulation vorgelegen. Die Grunderfordernisse an einen Satzungsbeschluss sind damit nicht erfüllt. Wir halten deshalb die Satzung für nichtig.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 20. Januar 2010; 2 S 1171/09, muss zur Wirksamkeit einer Benutzungsgebührensatzung die Kalkulation der Gebühren für einen mit dem Sachverhalt vertrauten kommunalen Mandatsträger transparent, verständlich, nachvollziehbar und in sich schlüssig sein. Ein Beschluss über den Gebührensatz ist dem Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 78 Abs. 2 GemO) nur auf Grundlage einer Gebührenkalkulation, aus der auch die kostendeckende Gebührenobergrenze hervor geht, möglich. Die Gebührenkalkulation fungiert damit nicht nur als Unterlage zur Überprüfung des beschlossenen Gebührensatzes, sondern sie dient auch dazu, nachzuvollziehen, ob der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen bei der Festlegung der Gebühren fehlerfrei ausgeübt hat.

Wir haben empfohlen, die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder erneut vom Gemeinderat beschließen lassen, diesmal aber unter Beifügung einer Gebührenkalkulation.

4.11.1.2 **Elternanteil**

Seit vielen Jahren verständigen sich Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg sowie die kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen auf gemeinsame Empfehlungen für die Höhe der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen, den Landesrichtsatz. Der Landesrichtsatz empfiehlt, dass der Elternanteil für Kindergärten/Kinderkrippen 20 % der Gesamtkosten ohne kalkulatorischen Aufwand betragen sollte. Dieser Grundsatz eines Finanzierungsbeitrages der Eltern in Höhe eines Fünftels wurde von der Politik in den Finanzverhandlungen zum Ausbau der Kleinkindbetreuung in den Berechnungen zugrunde gelegt.

Eine vereinfachte Berechnung auf Basis des Haushaltsergebnisses 2011 ergibt für Stuttgart einen Finanzierungsbeitrag der Eltern von nur rd. 11 %. Wir haben empfohlen darüber zu entscheiden, ob eine Angleichung an den Landesrichtsatz erfolgen soll.

4.12 **Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt**

4.12.1 **6605460 Parkierungseinrichtungen**

4.12.1.1 **Inanspruchnahme eines Parkplatzes für ein Bauprojekt**

Seit Oktober 2010 ist eine 6.937 m² große Teilfläche eines Flurstücks für eine Baumaßnahme in Anspruch genommen worden. Dieses Flurstück hatte die Stadt bis dahin als Parkplatz verpachtet.

4.12.1.1.1 Entschädigung

Der Pachtausfall beträgt jährlich 700.000 €. Wir baten darum, dass das Stadtmessungsamt bei der Ermittlung der Höhe der vom Bauherrn zu zahlenden Entschädigung und bei der Auswahl des anzuwendenden Entschädigungsverfahrens eingebunden wird. Bis heute wurde weder eine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung noch eine Vereinbarung über Abschlagszahlungen bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe der Entschädigung getroffen. Laut Tiefbauamt ist der Rechtsanspruch inklusive Verzinsung jedoch unstrittig.

4.12.1.1.2 Erstattung der öffentlichen Abgaben

Ab 1. Oktober 2010 hätte der Bauherr alle öffentlichen Abgaben für dieses Teilflurstück direkt begleichen müssen. Aufgrund unserer Prüfung wurde er rückwirkend zur Zahlung aufgefordert. Am 7. September 2012 erhielt die Stadt nunmehr 12.100 €.

4.12.1.1.3 Ergänzende Detailregelungen zur Inanspruchnahme städtischer Flächen

Beim Planfeststellungs- und Enteignungsrecht, das u. a. wegen der durch Gesetz und Rechtsprechung gefestigten Grundsätze des anzuwendenden Entschädigungsrechts den Hintergrund für die hier zu treffenden Vereinbarungen bildet, handelt es sich um ein komplexes Rechtsgebiet. Aufgrund unserer Empfehlung hat das Tiefbauamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt die Rahmenvereinbarung nebst Detailregelung vor Unterzeichnung von einer Rechtsanwaltskanzlei juristisch beurteilen lassen. Die Kanzlei kommt zu dem Ergebnis, dass die Rahmenvereinbarung und die Detailregelung insgesamt angemessen, ausführlich und ausgewogen sind.

4.13 Prüfung im Bauwesen

4.13.1 Allgemeines

Stichprobenweise geprüft wurden

- Vergaben von
 - Bauleistungen nach VOB und – in Einzelfällen – Leistungen nach VOL im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
 - Leistungen an freiberuflich Tätige (Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern), ggf. einschließlich der Verfahren nach VOF
- Bauabrechnungen.

Soweit Vorgänge Eigenbetriebe betreffen, sind sie in den Schlussbericht aufgenommen worden, weil für die Vergabe und die Abrechnung im Baubereich in der Regel die jeweiligen technischen Ämter der Stadt zuständig sind. In den Berichten über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse wird insoweit auf diesen Schlussbericht verwiesen.

4.13.2 Vergaben (Bauvergaben, Honorarverträge und sonstige Verträge)

4.13.2.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Im Vergabebereich wurden Einsparungen i. H. v. 1,4 Mio. € erzielt. Diese verteilen sich wie folgt:

Einsparungen im Vergabebereich							
Vergabebereich	Angebote		Nachträge		Zusammen		Einsparungen Mio. €
	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €	
Honorar- und sonst. Verträge	224	34,1	56	1,9	280	36,0	0,1
Hochbau	267	62,5	526	14,5	793	77,0	0,5
Tiefbau	45	29,7	186	6,4	231	36,1	0,8
Gartenbau	53	7,7	40	0,9	93	8,6	0,0
Summe	589	134,0	808	23,7	1.397	157,7	1,4

Tabelle 9: Einsparungen im Vergabebereich

Die dargestellten Einsparungen ergeben sich aus einer Vielzahl einzelner Vorgänge von unterschiedlicher Größenordnung, die teilweise bereits vor dem Berichtszeitraum geprüft wurden, aber noch nicht abgeschlossen waren. Im Wesentlichen führten Feststellungen folgender Art zu Einsparungen gegenüber den Vergabevorschlägen der Fachämter:

- Angebote oder zusätzliche Nebenangebote wurden nicht sachgerecht gewertet
- Die in Nachtragsangeboten geltend gemachten Forderungen waren gegenüber dem Hauptauftrag überhöht und deshalb zu reduzieren
- Die in Nachtragsangeboten aufgeführten Leistungen waren bereits im Hauptauftrag enthalten und durften deshalb nicht zusätzlich vergütet werden
- Die vorgesehene Berechnung der Honorare in Architekten- und Ingenieurverträgen entsprach nicht den Bestimmungen der HOAI.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausschreibung nach Eröffnung der eingegangenen Angebote nicht mehr geändert werden darf und die von uns evtl. festgestellten Mängel in der Leistungsbeschreibung oder in der Mengenermittlung bei der Auftragserteilung dann grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können. Unsere Prüfungen sind deshalb auch im Hinblick auf die Optimierung künftiger Ausschreibungen und Bauvergaben wichtig.

Nicht zuletzt ergeben sich durch unsere Vergabeprüfungen Hinweise für die Baudurchführung und Abrechnung. Die finanziellen Auswirkungen dieser Hinweise können aber erst nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme genau beziffert werden und sind daher in der Tabelle 9 bei den Einsparungen nicht enthalten.

4.13.2.2 **Einzelfälle Bauvergaben**

4.13.2.2.1 **Unwirtschaftliche Beauftragung**

Am Neubau der Stadtbibliothek Stuttgart mussten Schachtverkleidungen anders ausgeführt werden als ursprünglich vorgesehen. Hierzu wurde ein Nachtragsangebot der beauftragten Trockenbaufirma eingeholt. Diese konnte die Leistungen allerdings nicht selbst ausführen, sondern bediente sich hierzu einer anderen, ebenfalls an der Bibliothek tätigen Firma.

**35.000 €
Schaden
geltend
gemacht**

Wir stellten in Frage, ob diese Vorgehensweise wirtschaftlich ist. Wir konnten belegen, dass eine direkte Beauftragung der als Nachunternehmer vorgesehenen Firma um 35.000 € günstiger gewesen wäre. Sowohl der Architekt als auch der Projektsteuerer hätten dies erkennen und entsprechend handeln müssen.

Das Hochbauamt schloss sich unserer Auffassung an. Der Auftrag konnte allerdings nicht mehr zurückgezogen werden, weil die Arbeiten zum Zeitpunkt unserer Prüfung bereits ausgeführt waren. Der entstandene Schaden wird vom Hochbauamt beim Architekten geltend gemacht.

4.13.2.2.2 **Unangemessen hoher Angebotspreis**

Im Rahmen der Sanierung eines Schulzentrums wurden Maler- und Lackierarbeiten ausgeschrieben. Von zwölf eingegangenen Angeboten mussten die sechs günstigsten aus verschiedenen Gründen von der Wertung ausgeschlossen werden. Das zur Beauftragung vorgesehene siebte Angebot lag in der Summe um 142.000 € bzw. 36 % über dem günstigsten Anbieter.

**Einsparung
123.500 €**

Nach § 16 VOB/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis kein Zuschlag erteilt werden. Dieser Fall war hier gegeben. Wir empfahlen dem Hochbauamt deshalb, die Ausschreibung aufzuheben und ein freihändiges Vergabeverfahren unter den sechs ausgeschiedenen und dem siebten Anbieter durchzuführen.

Die daraufhin eingegangenen Angebote entsprachen den Vorgaben der Ausschreibung. Gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Beauftragung ergab sich eine Ersparnis von 123.500 €.

Bisherige
Einsparung
25.500 €

4.13.2.2.3 Überhöhte Mehrforderung

Eine mit Abbrucharbeiten am Standort Mitte des Klinikums Stuttgart beauftragte Firma forderte eine zusätzliche Vergütung von 30.200 € für Mehraufwendungen, weil Wände mit Versorgungsleitungen abzubrechen waren, deren Lage vor Ort nicht genau angegeben werden konnte.

Die Forderung war anhand des tatsächlich entstandenen Aufwands ermittelt worden. Wir wiesen in Übereinstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen des Hochbauamts darauf hin, dass nach den Regelungen der VOB für geänderte oder zusätzliche Leistungen vorrangig die vertraglichen Grundlagen heranzuziehen sind. Der Auftrag für die Abbrucharbeiten enthielt eine Position für das vorsichtige Freilegen von Leitungen, die unter Druck stehen. Hieraus konnte ein auf die Wandfläche bezogener Preis ermittelt werden. Dieser Preis wurde für die tatsächlich von unbekanntem Leitungen berührten Wände vergütet. Der Auftragnehmer ist hiermit allerdings nicht einverstanden. Er hat vor Kurzem Klage eingereicht. Es ergab sich bislang eine Einsparung von 25.500 €.

4.13.2.2.4 Teilweise unberechtigte Mehrforderung

Während der Sanierung eines Kanals durch Einziehen eines GFK-Rohres ergab sich die unmittelbare Gefahr des Einsturzes. Der Kanal musste verlassen und zur Weiterführung der Arbeiten „bergmännisch“ abgestützt werden. Der Auftragnehmer forderte hierfür und für weitere im Zusammenhang damit stehende Arbeiten eine zusätzliche Vergütung von 119.000 €.

Wir stellten fest, dass bei der Ausschreibung der Sanierungsarbeiten bereits auf den schlechten Zustand des Kanals hingewiesen worden war. Der Vertrag enthielt eine nicht näher bestimmte Sicherung des Kanals im jeweiligen Arbeitsbereich einschließlich eines statischen Nachweises. Die vom Auftragnehmer offenbar kalkulierte Abstützung mit einfachen Sprießen wäre hierfür völlig unzureichend gewesen und hätte nach unserer Einschätzung statisch nicht nachgewiesen werden können. Der Auftragnehmer legte auch nie eine statische Berechnung hierfür vor.

Da aus Sicherheitsgründen angeordnet worden war, den Kanal im Gegensatz zur vertraglichen Vereinbarung auf seine gesamte Länge abzustützen, musste ein Teil der Forderung anerkannt werden. Zusammen mit Korrekturen weiterer Forderungen ergab sich allerdings eine Reduzierung um 20.000 €.

4.13.3 Bauabrechnungen

4.13.3.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Im Berichtsjahr wurden Abrechnungen von Neu- und Umbauten einschließlich der Architekten- und Ingenieurhonorare mit einem Volumen von 115,9 Mio. € geprüft. Hieraus haben sich Feststellungen im Wert von 2,4 Mio. € ergeben.

Unsere Prüfungsbemerkungen bezogen sich u. a. auf folgende Themenkomplexe:

- Unzutreffende Vergütung von Leistungen
- Kontrolle der freiberuflich Tätigen
- Vergütung unsachgemäßer Ausführung.

Die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Abrechnungsunterlagen für Baumaßnahmen entsprachen im Allgemeinen den Anforderungen der VOB/B. Nach Hinweisen des Rechnungsprüfungsamts wurden kleinere Mängel meistens auf „kurzem Wege“ bereinigt. Die Prüfungen in 2011 ergaben im Wesentlichen ein ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Handeln der Ämter und Eigenbetriebe.

4.13.3.2 **Einzelfälle**

4.13.3.2.1 **Neubau eines Streckenabschnitts der Stadtbahn**

Beim Neubau eines Streckenabschnitts wurde das Tiefbauamt von der Stuttgarter Straßenbahnen AG mit der Oberbauleitung beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Leistungen des Tiefbauamts sowie der freiberuflich Tätigen zwischen September 2008 und November 2011 baubegleitend geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren der Erdbau und die Entsorgung des ausgebauten Materials.

Bei der Prüfung der abgerechneten Mengen wurde festgestellt, dass mit 131.000 m³ wesentlich mehr Aushubmaterial auf ein Zwischenlager verbracht wurde als für die spätere Verfüllung von 32.000 m³ notwendig war. Dies führte zu vermeidbaren Mehrkosten von 2 Mio. €. Als Begründung für die Zwischenlagerung nannte das Tiefbauamt eine Änderung der Vorschriften für die Entsorgung, die nun eine Beprobung des Aushubs vorschreibt.

Diese Beprobung wäre jedoch an den bereits vorliegenden Bohrkernen möglich gewesen. Eine Zwischenlagerung war somit nicht notwendig und hätte von der freiberuflichen Bauleitung untersagt werden müssen. Wir forderten das Tiefbauamt auf, den Betrag beim Auftragnehmer zurückzufordern. Ggf. wäre auch eine Schadenersatzforderung an das bauleitende Ingenieurbüro möglich gewesen. Zwischenzeitlich wurde allerdings, trotz unserer Bedenken und ohne unsere Kenntnis, ein Vergleich zwischen der Stuttgarter Straßenbahnen AG und dem Auftragnehmer geschlossen, der die oben dargelegten Fakten nicht berücksichtigt. Aufgrund dieses Vergleichs ist eine Rückforderung wohl nicht mehr möglich.

Rückforderung von 2 Mio. € verunmöglicht

Weiterhin wiesen wir darauf hin, dass es sich um eine nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geförderte Maßnahme handelt und es somit zu Rückforderungen von Zuschüssen kommen kann.

4.13.3.2.2 Generalsanierung eines Altenzentrums

Bei der Generalsanierung eines Altenzentrums in Stuttgart-West hatte die Rohbaufirma in ihrer Schlussrechnung die Bedarfsposition Maueranschluss/Flachanker abgerechnet, die weder gesondert beauftragt, noch nachvollziehbar aufgemessen wurde. Diese Leistung war mit 250 Stück ausgeschrieben, in der Schlussrechnung jedoch mit 8.094,8 Stück abgerechnet.

Die Flachanker waren beim Ausmauern von Tür- und Fensteröffnungen als Verbindungsmittel zwischen der bestehenden Wand und dem neuen Mauerwerk vorgesehen. Für diese Arbeiten waren die ausgeschriebenen Flachanker allerdings überhaupt nicht zugelassen. Außerdem war der Einbau der Flachanker aus Sicht des Statikers nicht erforderlich. Ein Nachweis über die abgerechnete Menge von 8.094,8 Stück konnte von der Rohbaufirma nicht überzeugend geführt werden.

**40.500 € trotz
Bedenken des
RPA bezahlt**

Somit wurden 40.500 € für Leistungen vergütet, die weder beauftragt noch statisch notwendig waren und deren tatsächlicher Einbau höchst fraglich ist. Das Hochbauamt hat sich unserer Auffassung nicht angeschlossen und die Forderungen beglichen.

4.13.3.2.3 Kleinaufträge im Rahmen von Jahreszeitverträgen

Seit 2006 prüfen wir in verschiedenen technischen Ämtern die Praxis der Beauftragung und die Abrechnung von Leistungen im Rahmen von Jahreszeitverträgen im VOB-Bereich. Die bisherigen Ergebnisse dieser Prüfungen haben wir in den Schlussberichten 2006 bis 2008 dargestellt.

Im Berichtsjahr 2011 wurden bei zwei Ämtern für die Jahre 2009 und 2010 die Vergaben von Kleinaufträgen im Rahmen von Jahreszeitverträgen geprüft.

Beim Schulverwaltungsamt stellten wir fest, dass teilweise

- Beauftragungen nicht schriftlich erfolgten,
- die Leistungen nicht vor Ort abgenommen wurden,
- die Ablage der rechnungsbegründenden Unterlagen nicht einheitlich erfolgte und
- keine Dienstanweisung für das einheitliche Vorgehen bei der Vergabe und der Abrechnung der Kleinaufträge im Rahmen von Jahreszeitverträgen vorlag.

Das Amt hat unsere Feststellungen und Optimierungsempfehlungen umgesetzt.

Beim Amt für Liegenschaften und Wohnen stellten wir fest, dass

- über 40 % der vergebenen Leistungen die vorgegebenen Wertgrenzen für Einzelaufträge überschritten,
- Beauftragungen selten schriftlich erfolgten,
- bei rd. 50 % der Aufträge die Leistungen vom Auftragnehmer nicht nachgewiesen wurden,
- die Leistungen nicht vor Ort abgenommen wurden und
- keine Dienstanweisung für das einheitliche Vorgehen bei der Vergabe und der Abrechnung der Kleinaufträge im Rahmen von Jahreszeitverträgen vorlag.

Diese Feststellungen zeigen, dass bei der Vergabe und Abrechnung der Kleinaufträge im Rahmen von Jahreszeitverträgen erheblicher Regelungsbedarf besteht.

**Keine
schriftliche
Beauftragung**

Inzwischen hat das Amt für Liegenschaften und Wohnen sich unseren Feststellungen angeschlossen. Es wird, basierend auf noch zu entwickelnden Prozessbeschreibungen, eine Dienstanweisung erstellen. Dies soll in Anlehnung an die Dienstanweisung des Hochbauamts erfolgen. Weiterhin wird das Amt Schwachstellen in der Ausbildung der zuständigen Mitarbeiter ermitteln und zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Inhouse-Schulungen anbieten. Es ist geplant die betroffenen Mitarbeiter bei der Optimierung der Prozesse und bei der Entwicklung der Dienstanweisung zu beteiligen.

4.14 Eigenbetriebe

4.14.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

4.14.1.1 Vergabe Flockungshilfsmittel

Für die Lieferung von Flockungshilfsmitteln wurde im April 2010 eine Firma beauftragt. Die Vertragslaufzeit begann am 1. Mai 2010 und endete am 30. April 2012. Der Auftragswert für beide Jahre wurde mit 524.790 € angegeben (GRDrs 138/2010).

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit (30. April 2012) konnte laut Angaben des Eigenbetriebs eine neue Vergabe aufgrund von betrieblichen Abläufen nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Der Vertrag mit dem Unternehmen wurde telefonisch bis zum 31. Dezember 2012, mit einer 12 %-igen Preiserhöhung, verlängert.

Wesentliche Änderungen zum Vertrag – z. B. Preisänderungen – erfordern vergaberechtlich einen neuen Vertragsabschluss und wären auf Grund der Auftragshöhe europaweit auszuschreiben gewesen.

Nach Angaben des Betriebes wird eine neue Ausschreibung derzeit vom Haupt- und Personalamt vorbereitet.

4.14.1.2 Vergabe Reinigungsleistungen

Reinigungsleistungen wurden bisher ohne Ausschreibung vergeben. Der Eigenbetrieb ist mit der Qualität der erbrachten Leistungen zufrieden; dies sei bei anderen Firmen bisher nicht der Fall gewesen.

In einem Klärwerk erbringt die Firma seit 2008 Reinigungsleistungen, wie z. B. Büro- und Sanitärräume, Glaszwischenbau, Labor und Spülarbeiten im Labor.

Der Eigenbetrieb SES ist als öffentlicher Auftraggeber ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 2 VgV; bei Lieferung und Leistung 200.000 €) verpflichtet, eine europaweite Ausschreibung vorzunehmen. Dabei ist der maßgebliche Auftragswert zu schätzen, um einen Vergleich mit den Schwellenwerten durchzuführen.

Bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ergibt sich der Auftragswert aus dem 48fachen Monatswert des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts.

Auch bei einer Aufteilung der Gesamtleistung in Lose, z. B. nach der Menge (sog. Teillöse) oder nach besonderen Leistungsarten, sind für die Schätzung des Auftragswerts alle Lose zusammen zu betrachten.

Bei den hier erbrachten Reinigungsleistungen liegt eine Überschreitung der Schwellenwerte vor. Es ist ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. Der Eigenbetrieb SES wird hierzu noch in einer Berichtsvorlage an den Betriebsausschuss im ersten Quartal 2013 Stellung nehmen.

4.14.1.3 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Blockheizkraftwerks im Hauptklärwerk Mühlhausen

Im Juni 2012 wurde die neu errichtete Schlammfaulung mit angeschlossenem Blockheizkraftwerk (BHKW) im Hauptklärwerk Mühlhausen (HKW) in Betrieb genommen. Das BHKW ermöglicht durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme eine energetische Nutzung des Klärgases, das bei der Schlammfaulung im Hauptklärwerk Mühlhausen anfällt. In der GRDRs 959/2011 wurden für die BHKW-Anlage ein jährlicher Nettoertrag von 700.000 € und eine statische Kapitalrückflusszeit von 4,4 Jahren angesetzt.

Im September 2012 haben wir eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der BHKW-Anlage durchgeführt. Sie ergab ein positives jährliches Ergebnis von 818.000 € unter Zugrundlegung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren.

4.14.1.4 Klärschlammverbrennung

Im HKW Mühlhausen werden folgende Klärschlämme thermisch verwertet:

- HKW Mühlhausen, eigener Klärschlamm (74 %),
- Klärschlamm der SES, Außenstellen Klärwerke Ditzingen, Möhringen, Plieningen (15 %),
- Klärschlämme von anderen Kommunen (11 %) aufgrund vertraglicher Regelungen (zur Auslastung des Wirbelschichtofens).

Den Fremdkommunen ist ein angemessenes Entgelt für die Klärschlammverbrennung zu berechnen, damit die Gebühren- und Entgeltkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in Stuttgart nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Das Entgelt für Fremdkommunen beträgt derzeit 60 €/t. Der vom Eigenbetrieb SES ermittelte Selbstkostenpreis dagegen 151 €/t.

4.14.1.4.1 Kalkulation der Klärschlammverbrennung

Wir haben die vom Eigenbetrieb SES durchgeführte Kalkulation im Jahr 2010 der Klärschlammverwertung geprüft und Folgendes festgestellt:

**Selbstkosten
über Markt-
preis**

- Die Zuordnung der Anlagegüter in der Kostenstellenkalkulation ist zu verbessern.
- Die interne Verrechnung der Klärschlammverbrennungskosten an die Außenklärwerke ist entsprechend dem SES-Selbstkostenpreis von 151 €/t vorzunehmen. Ferner ist in der Kalkulation ein Vorwegabzug dieser internen Verrechnungen der Klärschlammverbrennung nicht zulässig, da dieser Vorwegabzug die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung des gesamten Klärschlammes verfälscht.
- Für den Betrieb der Klärschlammverbrennung wird Klärgas als Stützfeuerung benötigt. Diese Gasmengen betragen auskunftsgemäß 1,6 Mio. m³ und werden in der Kalkulation nicht erfasst. In 2013 wird sich die benötigte Gasmenge aufgrund eines verringerten Gasbrennwerts auf 2,6 Mio. m³ erhöhen. Die Kosten des benötigten Gases sind in der Kalkulation zu berücksichtigen.
- Der Selbstkostenpreis (151 €/t) ist im Verhältnis zu den vom Eigenbetrieb angegebenen Marktpreisen (95 – 107 €/t) sehr hoch. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, hier Einsparmöglichkeiten zu prüfen.
- Den Fremdkommunen sollte zumindest ein angemessener Marktpreis berechnet werden. Der bisher verrechnete Wert (60 €/t) ist zu niedrig.

4.14.1.4.2 Ausfall der Klärschlammverbrennung 2011

Gemäß GRDRs 604/2000 wurde mit anderen Klärschlammverbrennungsanlagen ein Ausfallverbund geschlossen, damit der anfallende Klärschlamm bei Ausfall einer Verbrennungsanlage in den verbleibenden Anlagen entsorgt werden

kann. Trotz dieses Vertrags mit drei Verbundpartnern konnte bei dem Ausfall der SES Verbrennungsanlage im November 2011 der Klärschlamm im Wesentlichen nicht bei den Verbundpartnern entsorgt werden. Der Klärschlamm wurde deshalb in die neuen Bundesländer auf eine Kompostieranlage verbracht. Wir empfehlen Verträge zu schließen, die im Anwendungsfall (Notfall) auch durchführbar sind.

4.14.1.4.3 Klärschlammverbrennung und Umsatzsteuer

Die Entgelte an Fremdkommunen (als Beistandsleistung) beinhalten bisher keine Umsatzsteuer. Durch neuere Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 16. November 2011, V R 41/10) könnte sich diese Einordnung als nicht steuerbare Leistung ändern. Die vertraglichen Regelungen mit den Fremdkommunen benachteiligen aus unserer Sicht einseitig den Eigenbetrieb SES als Leistungserbringer, soweit die Entgelte nachträglich der Umsatzsteuer zu unterwerfen wären. Wir empfehlen, den Sachverhalt zu prüfen und Vertragsanpassungen vorzunehmen.

4.14.2 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

4.14.2.1 Entsorgungsvertrag und Entwicklung der künftigen Abfallmenge

Aufgrund des Entsorgungsvertrags mit einem Entsorger verpflichtet sich die Stadt jährlich mindestens 225.000 t Abfälle zur thermischen Behandlung in dessen Restmüllheizkraftwerk anzuliefern. Von den Kooperationspartnern Esslingen und Rems-Murr-Kreis wird davon eine Garantiemenge von 115.000 t übernommen. Für den Eigenbetrieb AWS verbleiben somit 110.000 t.

Außerdem ist die Stadt Mitglied im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (Zweckverband). Hier ist die Stadt mit 17,93 % beteiligt und hat entsprechend ihres Anteils jährlich eine Garantiemenge von 25.100 t zu liefern.

Die Gesamtgarantiemenge des Eigenbetriebs beträgt somit 135.100 t. Für diese Abfallmengen sind finanzielle Leistungen an die Entsorger zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Abfallmenge angeliefert worden ist.

Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sind spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch die Bioabfälle sind ab diesem Zeitpunkt getrennt zu sammeln.

Demzufolge würden künftig ggf. ca. 15.000 t Bioabfall und 5.000 t Wertstoffe nicht mehr zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlagen zur Verfügung stehen. Auch der Sperrmüllanteil (unsortierte Gesamtmenge ca. 20.000 t) von 16.000 bis 18.000 t würde ggf. wegfallen, wenn die Sortierung und Verwertung auf das maximal mögliche ausgeweitet wird. Auf dem Markt existieren bereits Anlagen, die die Wertstoffe aus dem Sperrmüll bis zu 80 % bzw. 90 % aussortieren können.

Die künftig geschätzte anzuliefernde Menge des zur Verbrennung anfallenden Abfalls würde sich wie folgt darstellen:

Müllanteil lt. Betriebsstatistik (ohne Sperrmüll)	129.299 t
+ Anteil Sperrmüll	3.000 t
- Biomüll	15.000 t
- Wertstoffe	5.000 t
Künftige Abfallmenge Stadt Stuttgart	112.299 t
Garantiemengen der Stadt Stuttgart	135.100 t
Überkapazität	22.801 t

Der Sperrmüll wird derzeit von einer externen Firma sortiert und verwertet. Nach dem derzeitigen Vertrag werden 50 % des Sperrmülls bzw. des Abfalls auch aus anderen Quellen von der Stadt zurückgenommen und im Restmüllheizkraftwerk verbrannt. Ab 2013 soll gemäß einer neuen Ausschreibung die Verwertungsquote auf 60 % erhöht werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Demnach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder aber zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Vorrang hat die umweltverträglichere Verwertungsart (§ 6 KrW-/AbfG.). Die Rücklieferungsquote wird jedoch derzeit nicht nach der tatsächlich möglichen Sortierung und Verwertung festgelegt, sondern nach der Müllmenge, die noch zur Einhaltung der Garantiemenge benötigt wird.

Festzuhalten bleibt, dass es für die Stadt bereits heute schwierig ist, die Abfallmengen (Garantiemengen) entsprechend dem Vertrag mit dem Entsorger und dem Zweckverband zu erfüllen. Nur durch die Mehrmengen der Kooperationspartner konnten die Kosten bisher aufgefangen werden. Fallen diese Mehrmengen weg, wird die Garantiemenge nicht mehr zu erfüllen sein.

**Vertragliche
Garantie-
mengen nicht
lieferbar**

Der Eigenbetrieb AWS hat inzwischen ein Gutachten über die Möglichkeiten der Änderung des Vertrages mit dem Entsorger erstellen lassen.

Weiter hat der Eigenbetrieb AWS bereits intern die Frage eines Ausstieges aus dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen diskutiert. Nach Auskunft des Eigenbetriebs ist der Ausstieg jedoch nicht realisierbar.

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb AWS aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, einen möglichen Ausstieg beim Zweckverband durch ein juristisches Gutachten zu klären.

4.14.2.2 Kalkulation der Abfallgebühren

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden.

Seit Jahren weisen die kalkulierten Abfallgebühren Überschüsse aus, die handelsrechtlich in eine Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt werden.

Die Entwicklung der Kostenüberdeckungen und Gebührenaussgleichsrückstellung (ohne Mineralische Deponie und Gehwegreinigungsgebühren) stellt sich wie folgt dar:

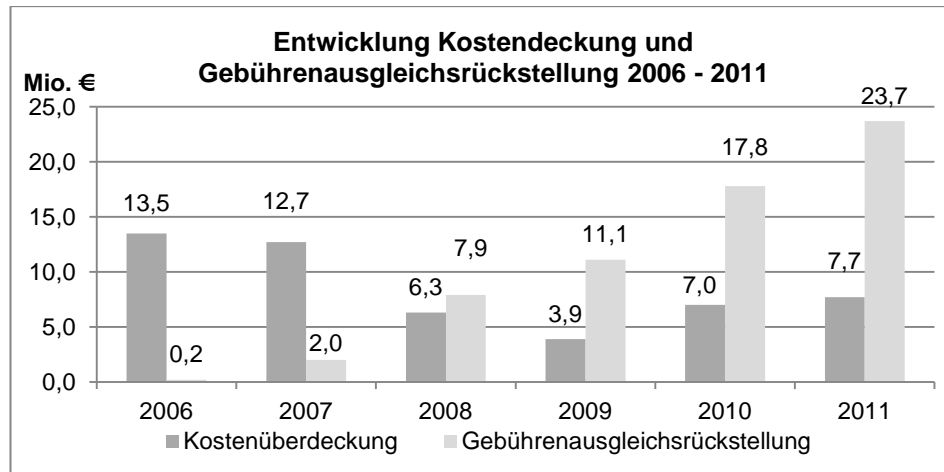


Abbildung 5: Entwicklung Kostendeckung und Gebührenaussgleichsrückstellung 2006 - 2011

Die Kostenüberdeckungen bei den Abfallgebühren müssen unter Beachtung der 5-Jahresfrist dem Gebührenhaushalt gutgeschrieben werden. So muss z. B. der Restbetrag aus der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 von 5,0 Mio. € spätestens 2013 als Ertrag in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden. Bei Erlösen aus Gebühren von 53 Mio. € würde dies eine 9 %-ige Gebührensenkung bedeuten.

Trotz jährlicher Gebührensenkungen seit 2008 ist die Kostenüberdeckung bei der Kalkulation der Gebühren ab dem Jahr 2009 kontinuierlich gestiegen.

4.14.3 Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

4.14.3.1 Prüfung des Nutzungsentgelts für Liquidationseinnahmen

Bei einem leitenden Arzt wurde die Berechnung und Erstattung des Nutzungsentgelts aus Liquidationseinnahmen für die Behandlung stationärer und ambulanter Privatpatienten geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch stichprobenweise die Vollständigkeit der Rechnungsstellung geprüft. Hierfür haben wir nach dem Zufallsprinzip aus den rd. 2.000 im Jahr 2011 behandelten/untersuchten Privatpatienten eines leitenden Arztes 27 Patienten ausgewählt. Für diese 27 Patienten sind insgesamt 104 Fälle angelegt. Bei 29 Fällen bzw. 38 Behandlungen/Untersuchungen konnte nicht nachgewiesen werden, dass die erbrachten Leistungen dem Patienten auch in Rechnung gestellt wurden. Das Klinikum wurde hierüber detailliert informiert.

Leistungen
nicht in
Rechnung
gestellt

5. Abschließendes Ergebnis

- 5.1** Der Jahresabschluss 2011 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 5.2** Wesentliche Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz und zum Jahresabschluss 2010, die die Beteiligungsbewertung und die Bildung einer Rückstellung für eingegangene konsumtive Verpflichtungen betreffen, wurden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Sie werden bis zur Entscheidung auch in den folgenden Jahresabschlüssen nach Auskunft des Regierungspräsidiums von der Rechtsaufsicht toleriert.
- 5.3** Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO – unbeschadet der sonstigen Inhalte dieses Schlussberichts und vorbehaltlich der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde in den strittigen Prüfungsfeststellungen zur Beteiligungsbewertung und zur Bildung einer Rückstellung für eingegangene konsumtive Verpflichtungen – festzustellen.

Stuttgart, 30. November 2012


Manfred Blumenschein

Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen**Amt für Liegenschaften und Wohnen**

- 08.02.2011 u. a. Neubau für das THW
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 30.03.2011 u. a. Jahresbau Kleinaufträge
– Abrechnungsprüfung
- 02.09.2011 u. a. Neukonzeption und Umbau des Weinbaumuseums
– Prüfung eines Honorarvertrags
Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- 21.05.2012 – Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften:
nachträgliche Fragen
- 16.02.2012 EU-Projekt COBRAMAN
– Projektaufwendungen
- 14.03.2012 Wohnbauförderung
– Subjektförderung 2011 (ehem. 4. Förderweg)
- 07.05.2012 Unvermutete Kassenprüfung beim Weingut
- 31.08.2012 Versicherungen
- 28.09.2012 Prüfung des Jahresabschlusses 2011
– Erbbauzinsen
– Anlagevermögen

Amt für öffentliche Ordnung

- 15.03.2012 Unvermutete Kassenbestandsaufnahmen bei der
Dienststelle Bürgerbüros
- 28.08.2012 Bußgelder

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

- 28.08.2011 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts an einer
Angebotseröffnung
- 29.03.2012 EU-Projekt Stärken vor Ort
– Projektaufwendungen
- 22.05.2012 EU-Projekt REURIS
– Projektaufwendungen

Amt für Umweltschutz

- 21.01.2011 Submission und Vergabe einer Grundwasser- und
Bodenluftsanierungsanlage
- 22.03.2011 Anmietung einer Grundwasserreinigungsanlage
– Prüfung der Vergabe
- 10.04.2012 EU-Projekt CityChlor
– Projektaufwendungen
- 16.05.2012 u. a. EU-Projekt FOKS
– Projektaufwendungen
- 13.06.2012 EU-Projekt URBAN-SMS
– Projektaufwendungen

- 01.08.2012 EU-Projekt UHI
– Projektaufwendungen

Branddirektion

- 30.01.2012 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
– Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz,
Amtsbereich Katastrophenschutz
- 11.05.2012 – Vergaben über Beschaffungen und
Instandsetzungen 2010
- 12.03.2012 Beschaffung von acht Hilfeleistungs-Löschfahrzeugen
HLF 20 für die Berufsfeuerwehr
- 31.08.2012 Versicherungen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

- 15.02.2011 u. a. Bau einer Vergärungsanlage für Bioabfall
– Hinweise zum Vergabeverfahren für die
Planungsleistungen

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

- 14.02.2011 u. a. Umbau und Modernisierung der Kursaalquellen
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 01.06.2012 Unvermutete Kassenprüfungen bei den Bäderbetrieben
Stuttgart

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

- 29.03.2011 u. a. Neubau des Zentrums für seelische Gesundheit
– Prüfung von Nachtragsangeboten

Eigenbetrieb Leben und Wohnen

- 28.10.2011 Generalsanierung eines Generationenzentrums
– Prüfung von Vergaben
- 12.01.2012 Unvermutete Kassenprüfungen beim Eigenbetrieb ELW

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

- 19.01.2011 Außerbetriebnahme von Faulbehältern
– Prüfung eines Honorarvertrags
- 02.02.2011 u. a. Bau eines Klärwerks
– Abrechnungsprüfung Honorar
- 02.02.2011 u. a. Renovierungen von Kanälen
– Prüfung von Honorarverträgen
- 09.03.2011 u. a. Bau eines Entwässerungskanals
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 31.03.2011 Neubau einer Schlammfäulung
– Prüfung einer Vergabe
- 28.09.2011 u. a. Kanal und Verkehrswegebauarbeiten
– Abrechnungsprüfung

- 31.10.2011 u. a. Verbesserung der P-Elimination und Neubau der A-Stufe in einem Klärwerk
– Prüfung eines Ingenieurvertrags

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- 10.05.2011 u. a. Neckarrenaturierung
– Abrechnungsprüfung
- 01.09.2011 u. a. Jahresbauarbeiten
– Abrechnungsprüfung
- 11.11.2011 u. a. „Zukunft Killesberg“ – Freianlagen
– Prüfung von Nachtragsangeboten

Gesundheitsamt

- 07.04.2011 Vereinbarung zur Finanzierung der Kosten der Impfung gegen die neue Grippe
- 16.03.2012 Ambulante Sozialpsychiatrische Dienste
– Landeszuschuss 2011
- 25.04.2012 Ambulante Beratungsstellen für Suchtgefährdete in Stuttgart
– Landeszuschuss 2011

Haupt- und Personalamt

- 14.11.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
– Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit
- 20.02.2012 Wohnbauförderung
– Subjektförderung 2011 (ehem. 4. Förderweg)
- 26.06.2012 u. a. Unvermutete Kassenprüfung beim Betriebsrestaurant im Schwabenzentrum
- 13.07.2012 Prüfung einer Fraktionskasse
- 31.08.2012 Versicherungen
- 24.09.2012 Einführung des neuen Personalmanagementsystems dvv.Personal – Migration, Prozesse, Einzelfälle

Hochbauamt

- 25.01.2011 u. a. Neubau der Bibliothek
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 25.02.2011 u. a. Neubau eines Feuerwehrhauses
– Abrechnungsprüfung
- 17.03.2011 u. a. Abbruch und Neubau einer Tageseinrichtung
– Abrechnungsprüfung
- 29.03.2011 Neugestaltung des Standesamts
– Abrechnungsprüfung
- 19.04.2011 Brandschutzsanierung einer Schule
– Prüfung eines Nachtragsangebots
- 12.05.2011 u. a. Neubau Olgahospital und Frauenklinik
– Prüfung von Nachtragsangeboten

30.05.2011	Konjunkturpaket II – Abrechnungsprüfung
18.07.2011	Sanierung des Eissportzentrums Waldau – Prüfung von Nachtragsangeboten
21.07.2011 u. a.	Sanierungen von Schulen – Prüfung von Nachtragsangeboten
27.07.2011	Sanierung einer Sporthalle – Prüfung einer Vergabe
15.09.2011 u. a.	Neubau einer Turnhalle mit Gymnastikraum – Abrechnungsprüfung
30.09.2011 u. a.	Energetische Sanierung einer Schule – Prüfung von Honorarverträgen
07.11.2011	Erneuerung des Lichtbandes am Kunstmuseum – Prüfung eines Architektenvertrags
22.12.2011 u. a.	Erweiterung einer Grundschule – Abrechnungsprüfung
Jobcenter	
16.06.2012	Implementierungskosten – Abrechnung mit dem Bund
Jugendamt	
19.10.2011	Wirtschaftliche Jugendhilfe – Auswirkungen der dezentralen Struktur auf Erhebung und Einzug der Kostenbeiträge bei den Beratungszentren
06.02.2012	„Aktionsprogramm Kindertagespflege“ – Verwendungsnachweis 2011
20.06.2012	„VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ – Verwendungsnachweis 2011
20.06.2012	Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“
Kulturamt	
	Prüfung des Jahresabschlusses 2010
	Bewegliches Vermögen einschließlich Sonderposten
16.03.2012	– Gerätesturz Musikinstrumente Musikschule
15.05.2012	– Erwerb von Kunstwerken eines Künstlers
02.07.2012	Verbindlichkeiten aus Leibrenten
30.08.2012	Unvermutete Kassenprüfungen bei den Zahlstellen der Stadtteilbibliotheken

Schulverwaltungsamt

12.07.2011 u. a.	Jahresbau Kleinaufträge – Abrechnungsprüfung Prüfung des Jahresabschlusses 2010
25.04.2012	– Teilprüfung unbewegliches Vermögen einschließlich Sonderposten
25.04.2012	– Prozess Sonderpostenzugänge
14.11.2012	– Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit
17.07.2012	Unvermutete Kassenprüfungen bei Schulen
23.07.2012	Prüfung bei einer Grund- und Hauptschule
14.08.2012	Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 – Energiekosten im Schulbereich
10.10.2012	Landesmedienzentrum

Sozialamt

18.05.2011	Fallmanagement in der Eingliederungshilfe
01.09.2011	Belegung und Abrechnung von Hotels und Pensionen bei der Zentralen Fachstelle der Wohnungsnothilfe

Stadtkämmerei

02.07.2012	Verbindlichkeiten aus Leibrenten
25.07.2012	Zuweisung Gewinn Spielbank Stuttgart Prüfung des Jahresabschlusses 2011
01.08.2012	– Liquide Mittel
20.08.2012	– Zuweisungen an den Verband Region Stuttgart
03.09.2012	– Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme
03.09.2012	– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
03.09.2012	– Vermögensverwaltung
05.09.2012	– Ermächtigungsübertragungen
11.09.2012	– Anteile an verbundenen Unternehmen
11.09.2012	– Sonstige Beteiligungen
11.09.2012	– Sondervermögen
12.09.2012	– Außerplanmäßige/überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
24.09.2012	– Sonstige finanzielle Aufwendungen
25.09.2012	– Finanzrechnung
01.10.2012	– Finanzausgleich und Finanzausgleichrückstellung
05.10.2012	– Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
05.10.2012	– Altlastensanierungsrückstellung
09.10.2012	– Grundsteuer
27.09.2012	– Öffentlich-rechtliche und private Forderungen – Gewerbesteuer – Gewerbesteuerumlage – Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- Konzessionsabgaben

Stadmessungsamt

03.05.2012 Entschädigung für die Inanspruchnahme eines Parkplatzes sowie Übernahme der öffentlichen Abgaben durch den Bauherrn

Standesamt

21.02.2012 Beitreibung von Standesamtsgebühren
07.05.2012 Unvermutete Kassenprüfungen bei den Zahlstellen des Standesamts

Tiefbauamt

12.01.2011 Metallbauarbeiten an einer Stadtbahnhaltestelle
– Prüfung der Vergabe
21.01.2011 Erneuerung der Fahrtreppen an einer Stadtbahnhaltestelle
– Prüfung der Vergabe
15.03.2011 u. a. Umbau eines Platzes (Verkehrswegebauarbeiten)
– Prüfung von Nachtragsangeboten
13.04.2011 u. a. Neubau von Streckenabschnitten der Stadtbahn
– Prüfung von Nachtragsangeboten
08.11.2011 u. a. Neubau eines Streckenabschnitts
– Abrechnungsprüfung
28.12.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
– Zweckgebundene Rücklagen
03.05.2012 u. a. Entschädigung für die Inanspruchnahme eines Parkplatzes sowie Übernahme der öffentlichen Abgaben durch den Bauherrn
14.08.2012 Ersatzbeschaffung eines Tachymeters

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

18.04.2012 EU-Projekt ECREIN+
– Projektaufwendungen

Verband Region Stuttgart

17.08.2012 EU-Projekt INTER-Regio-Rail
– Projektaufwendungen
28.03.2012 u. a. EU-Projekt VALUE
– Projektaufwendungen